

# Stenographisches Protokoll

## 191. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Montag, 9. Juli 1962

### Tagesordnung

1. Energieanleihegesetz 1962
2. Bürgschaftsabkommen (3. Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der International Bank for Reconstruction and Development
3. Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft
4. Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses
5. Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, betreffend die Abänderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife
6. Zollabkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen
7. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung
8. Außenhandelsgesetznovelle 1962
9. Mühlengesetz-Novelle
10. Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953
11. Rotkreuzschutzgesetz
12. Ergänzung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954
13. Vereinbarung zwischen Österreich und der Schweiz über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden/Zivilstandsukunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen
14. Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
15. Neuer Text des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation
16. Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen

### Inhalt

#### Bundesrat

- Ansprache des Vorsitzenden Hofmann-Wellenhof anläßlich seines Amtsantrittes (S. 4568)
- Zuschrift des Präsidenten des Landtages von Niederösterreich: Wahl des Bundesrates Karl Bandion (S. 4569)
- Zuschrift des Präsidenten des Oberösterreichischen Landtages: Wahl des Bundesrates Johann Winetzhammer (S. 4569)
- Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 4569)

#### Personalien

- Entschuldigungen (S. 4568)

### Bundesregierung

#### Zuschrift des Bundeskanzlers:

Entschließung des Bundespräsidenten, betreffend Neufestsetzung der Zahl der von den einzelnen Bundesländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder (S. 4569)

#### Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Veräußerung der Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Salzburg (S. 4570)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Wien, VII. (S. 4570)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in Wien, XV., und in Wien, XII. (S. 4570)

Beschluß des Nationalrates, betreffend die Übereinkommen Nr. 112, Nr. 113, Nr. 114 und die Empfehlung Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation (S. 4570)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Gewährung einer Zuwendung an die Stiftung „Theresianische Akademie“ (S. 4570).

### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Energieanleihegesetz 1962  
Berichterstatter: Dr. Pitschmann (S. 4571)  
kein Einspruch (S. 4572)

Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bürgschaftsabkommen (3. Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der International Bank for Reconstruction and Development  
Berichterstatter: Gugg (S. 4572)  
kein Einspruch (S. 4572)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft  
Berichterstatter: Gabriele (S. 4573)  
kein Einspruch (S. 4573)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses  
Berichterstatter: Gabriele (S. 4573)  
kein Einspruch (S. 4574)

Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, betreffend die Abänderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife  
Berichterstatter: Gugg (S. 4574)  
kein Einspruch (S. 4574)

Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Zollabkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen

Berichterstatter: Marberger (S. 4575)  
kein Einspruch (S. 4576)

Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung

Berichterstatter: Marberger (S. 4576)  
kein Einspruch (S. 4577)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Außenhandelsgesetznovelle 1962

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4577)  
kein Einspruch (S. 4578)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Müllengesetz-Novelle

Berichterstatter: Römer (S. 4578)  
Redner: Appel (S. 4578) und Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 4580)  
kein Einspruch (S. 4582)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953

Berichterstatter: Dr. Pitschmann (S. 4582)  
kein Einspruch (S. 4583)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Rotkreuzschutzgesetz

Berichterstatterin: Dr. Hertha Firnberg (S. 4583)  
Redner: Dr. Haberzettl (S. 4584)  
kein Einspruch (S. 4587)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Ergänzung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954

Berichterstatter: Schober (S. 4587)  
kein Einspruch (S. 4588)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Berichterstatter: Hallinger (S. 4588)  
kein Einspruch (S. 4589)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Berichterstatter: Holper (S. 4589)  
Redner: Dr. Reichl (S. 4590)  
kein Einspruch (S. 4592)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Neuer Text des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation

Berichterstatterin: Maria Hagleitner (S. 4592)  
kein Einspruch (S. 4592)

Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen

Berichterstatter: Wodica (S. 4592)  
kein Einspruch (S. 4593)

## Beginn der Sitzung: 16 Uhr 30 Minuten

Vorsitzender **Hofmann-Wellenhof**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 191. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 190. Sitzung vom 29. Juni 1962 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Bischof, Singer, Dr. Koubek, Dr. Koref, Franziska Krämer und Rudolfine Muhr.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Meine Damen und Herren! Mit 1. Juli ist der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Steiermark übergegangen. Da ich als Erstgenannter dieses Landes in den Bundesrat entsendet worden bin, habe ich die Ehre, im zweiten Halbjahr 1962 den Vorsitz im Bundesrat zu führen.

Es wird mein Bestreben sein, die Geschäfte des Bundesrates und die Verhandlungen un-

parteiisch und nur nach objektiven Gesichtspunkten zu führen, wie dies ja auch meine Vorgänger stets getan haben. Ich darf bei diesem Anlasse meinem unmittelbaren Vorgänger, Herrn Bundesrat Gugg, für seine hervorragende Geschäftsführung im Bundesrat meinen und, wie ich annehme, auch Ihren herzlichen Dank aussprechen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Lassen Sie mich aber auch, meine Damen und Herren, meines unmittelbaren steirischen Vorgängers im Amte hier gedenken, unseres Kollegen Ökonomierat Dipl.-Ing. Leopold Babitsch, der, hätte ihn nicht ein allzu früher Tod aus unserer Mitte gerissen, zweifellos heute die Ehre gehabt hätte, an diesem Platze an meiner Stelle zu weilen.

Sie aber, meine Damen und Herren, bitte ich, mich in meinem Amte zu unterstützen, so wie Sie auch meine Vorgänger unterstützt haben.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzlers, und ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

**Schriftführer Gabriele:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 26. Juni 1962 die Zahl der von den einzelnen Bundesländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder im Sinne des Artikels 34 Abs. 2 und 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels III des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 232, nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung vom 21. März 1961 wie folgt neu festgesetzt:

Wien .....	12 Mitglieder,
Niederösterreich .....	10 Mitglieder,
Steiermark .....	8 Mitglieder,
Oberösterreich .....	8 Mitglieder,
Kärnten .....	4 Mitglieder,
Tirol .....	3 Mitglieder,
Salzburg .....	3 Mitglieder,
Burgenland .....	3 Mitglieder,
Vorarlberg .....	3 Mitglieder.

Hievon beehrt sich das Bundeskanzleramt mit dem Beifügen Mitteilung zu machen, daß gemäß Artikel 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes von den Landtagen jener Länder, denen auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung eine größere Zahl von Mitgliedern im Bundesrat zusteht als bisher, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen wären.

Auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. 2514/53, sei in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht.

30. Juni 1962

Der Bundeskanzler:

i. V. Pittermann“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Landtages von Niederösterreich. Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung dieses Schreibens.

**Schriftführer Gabriele:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, Herrn Otto Hofmann-Wellenhof.

Auf Grund der mit dem zitierten Schreiben bekanntgegebenen Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten vom 26. Juni 1962 hat der Landtag von Niederösterreich in seiner Sitzung vom 5. Juli 1962 ein weiteres Mitglied gewählt, das vom Landtag in den Bundesrat zu entsenden ist, und die Wahl von drei Ersatzmännern vorgenommen.

Als 10. Mitglied wurde in den Bundesrat gewählt:

Herr Karl Bandion, wirkl. Amsrat, Neulengbach.

Als Ersatzmänner wurden folgende Herren gewählt:

Ing. Erich Spindelegger, Bundesbahnbiensteter, Hinterbrühl, Gießhübler Straße 6 (als Ersatzmann für Bundesrat Josef Kaspar),

Georg Gindl, Landwirt, Pillichdorf 298, Wolkersdorf (als Ersatzmann für Bundesrat Alois Anzenberger) und

Peter Köck, Beamter, Preßbaum, Dürrwienstraße 11 (als Ersatzmann für Bundesrat Karl Bandion).

Die Kanzlei des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, ist verständigt, ebenso das Bundeskanzleramt, Abteilung 2 a, Verfassungsdienst.

Der Vorstand der Kanzlei des Landtages von Niederösterreich:

wirkl. Hofrat Dr. Mayer ‘

**Vorsitzender:** Weiters ist ein Schreiben des oberösterreichischen Landtages eingelangt. Ich ersuche den Schriftführer, auch dieses zu verlesen.

**Schriftführer Gabriele:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Auf Grund der Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten vom 26. Juni 1962 betreffend die Neufestsetzung der Zahl der Vertreter der Länder im Bundesrat hat der Oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 6. Juli 1962 gemäß Art. 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Herrn Johann Winetzhammer, Beamter, geb. 4. April 1925, wohnhaft Linz, Pferdebahnpromenade 25 a, als Mitglied und als Ersatzmann Herrn Karl Weichselbaumer, geb. 26. März 1933, Bauer in Wantsch 1, Rechberg bei Perg, gewählt.

Das Mitglied Winetzhammer nimmt in der Reihung der Vertreter des Landes Oberösterreich die achte Stelle ein.

Der erste Präsident:

Hödlmoser“

**Vorsitzender:** Die neuentsandten Bundesräte sind im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer werden die neuen Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel und um den Namensaufruf.

*Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Bandion und Winetzhammer leisten die Angelobung.*

4570

Bundesrat — 191. Sitzung — 9. Juli 1962

**Vorsitzender:** Ich begrüße die neuen Herren Bundesräte herzlich in unserer Mitte. (*Beifall.*)

Ferner sind fünf Schreiben des Bundeskanzleramtes eingelangt. Ich bitte den Schriftführer, diese zu verlesen.

**Schriftführer Gabriele:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien, I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 27. Juni 1962, Zl. 684/1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 27. Juni 1962: Bundesgesetz, betreffend Veräußerung der Geschäftsanteile der Firma ‚Neue Heimat‘, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Salzburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Siebenstädterstraße 23, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

28. Juni 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien, I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 5. Juli 1962, Zl. 727 d. B.-NR/1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Wien, VII., Mariahilfer Straße 20 — Karl Schweighofer-Gasse 1, EZ. 606, KG. Neubau, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

6. Juli 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien, I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 5. Juli 1962, Zl. 728 d. B.-NR/1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung bundeseigener Liegenschaften in den KG. Fünfhaus

(Teile des ehemaligen Exerzierplatzes in Wien XV., Schmelz) und Atzgersdorf (Teile des ehemaligen Reitplatzes Atzgersdorf in Wien XII.), übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

6. Juli 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien, I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 4. Juli 1962, Zl. 702 d. B.-NR/1962, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1962 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat, betreffend das Übereinkommen (Nr. 112) über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei, das Übereinkommen (Nr. 113) über die ärztliche Untersuchung der Fischer, das Übereinkommen (Nr. 114) über den Heuervertrag der Fischer und die Empfehlung (Nr. 112), betreffend die betriebsärztlichen Dienste in den Arbeitsstätten, in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

6. Juli 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien, I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 5. Juli 1962, Zl. 723 d. B.-NR/1962, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 5. Juli 1962: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung einer Zuwendung an die Stiftung „Theresianische Akademie“, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

6. Juli 1962

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Eingelangt sind ferner noch folgende Beschlüsse des Nationalrates, die ich ebenfalls bereits den zuständigen Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen habe.

Es sind dies die Beschlüsse:

Rechtspflegergesetz;

Auktionshallengesetz;

Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen;

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird;

Auslieferungsabkommen zwischen Österreich und Israel;

Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln;

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneut geändert wird;

Vertrag zwischen Österreich und der ČSSR über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften;

Bundesgesetz, mit dem das Hochschulorganisationsgesetz abgeändert wird;

Bundesgesetz über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds;

Kunstakademiegesetz-Novelle 1962;

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz;

Bundesgesetz über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft und

4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1962)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Energieanleihegesetz 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Pitschmann: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Zum planmäßigen weiteren Ausbau der österreichischen Energiewirtschaft ist auch in diesem Jahr eine Energieanleihe erforderlich. Wie in früheren Jahren soll das Energieanleihegesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, für eine von der Verbundgesellschaft zu vergebenden Anleihe bis zum Höchstbetrag von 600 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB., das heißt als Bürge und Zahler, zu übernehmen. Dies erscheint neben einer zusätzlichen Sicherheit auch aus Gründen der Lombardfähigkeit sowie der Mündelsicherheit der zu vergebenden Papiere notwendig.

Die Anleihe soll zur Fortführung von Projekten verwendet werden, die bereits im Rahmen des Ausbauprogramms 1959 begonnen wurden. Dazu zählen die Projekte Aschach und St. Pantaleon sowie die Restfinanzierung der noch in diesem Jahr in Betrieb gehenden beziehungsweise bereits in Betrieb genommenen Kraftwerke Edling, Losenstein, Schärding und Zeltweg, weiters eine Reihe von Umspannwerken und Leitungsneubauten.

Der Investitionsbedarf und das Tilgungserfordernis betragen für das Jahr 1962 2887 Millionen Schilling, wozu für die Sicherstellung des ersten Quartals 1963 noch ein weiterer Bedarf von 480 Millionen Schilling kommt.

Die Energieanleihe 1962 ist neben den noch aufzunehmenden Auslandskrediten zur teilweisen Bedeckung des gegebenen Finanzbedarfes erforderlich. Die Anleihebedingungen werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen unter Bedachtnahme auf die gegebenen Marktverhältnisse festzulegen sein.

Es sei in diesem Zusammenhang die Feststellung erlaubt, daß in Österreich seit Kriegsende nicht weniger als 60 neue Kraftwerke, davon 43 mit mehr als 10.000 kWh installierter Leistung, errichtet wurden. Der beispielsweise im Jahr 1937 in Österreich mit 4 Milliarden kWh ausgewiesene Strombedarf könnte heut

allein von den Donaukraftwerken erzeugt werden. Österreichs Stromproduktion betrug laut Statistik der OECD im Jahre 1961 16.600 Millionen kWh. In den letzten Jahren stieg der Bedarf an elektrischer Energie jährlich um 7 Prozent; das bedeutet, daß in zehn Jahren fast doppelt soviel Strom gebraucht werden wird wie heute, wenn der Strombedarf in gleicher Weise ansteigen sollte. Das bedeutet aber auch, daß in den nächsten zehn Jahren ebensoviel gebaut werden müßte wie in den vergangenen 60 Jahren, will man die Produktion von heute verdoppeln und die Nachfrage nach Strom voll befriedigen.

Nach einer Zusammenstellung des EURATOM ergeben sich für Wasserkraftwerke in den Alpenländern Investitionskosten von 8000 bis 12.000 S pro Kilowattstunde installierter Energie. Es ist also unbestritten und allgemein gültig, daß die Beschaffung günstiger Kredite in der Energiewirtschaft eine außerordentlich große Rolle spielt.

Der Finanzausschuß hat mich vor zirka zwei Stunden beauftragt, im Hohen Haus einer Annahme des vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzes das Wort zu reden.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bürgschaftsabkommen (3. Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der International Bank for Reconstruction and Development vom 15. Juni 1962**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bürgschaftsabkommen zwischen der Republik Österreich und der International Bank for Reconstruction and Development.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dem vorliegenden Bürgschaftsabkommen (3. Industriekredit-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der International Bank for Reconstruction and Development, über das ich zu berichten habe, liegt ein Kreditvertrag zugrunde, der von der Österreichischen Investitionskredit AG mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung abgeschlossen wurde. Die anlässlich der Weltbanktagung in Wien aufgenommenen Verhandlungen haben zum Abschluß eines solchen dritten Kredites bei der

Weltbank in der Höhe von 5 Millionen Dollar mit 15 Jahren Laufzeit und einem Zinssatz von 5¾ Prozent geführt.

Für die Österreichische Investitionskredit AG bedeutet die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in der Hauptsache jene Finanzierungsquelle, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechende Kreditmittel zur Verfügung stellen kann und dies auch bereits in Form langfristiger Kredite zweimal getan hat. Der Investitionskredit AG war es im Jahre 1961 darüber hinaus gelungen, einen schweizerischen Kredit ohne Haftung des Bundes zu erlangen.

Das vorliegende Vertragswerk besteht aus einem Garantie- und aus einem Anleiheabkommen. Das Garantieabkommen hat gesetzändernden Charakter und bedarf somit gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz der verfassungsmäßigen Genehmigung, weil es Bestimmungen, betreffend eine Abgabenbefreiung, die Schiedsgerichtsbarkeit sowie eine Negativklausel enthält.

Die Übernahme der Bundeshaftung, welche gemäß den Statuten der Weltbank bei jeder Kreditgewährung zu beschließen ist, liegt im gesamtwirtschaftlichen Interesse unseres Staates, zumal dadurch die Österreichische Investitionskredit AG in die Lage versetzt wird, der österreichischen Industrie weiterhin langfristig die für die Durchführung produktiver Investitionen erforderlichen Kredite zur Verfügung zu stellen.

Die Unterzeichnung des Bürgschaftsabkommens ist am 15. Juni 1962 erfolgt. Der Nationalrat hat dem vorliegenden Bürgschaftsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Im Hinblick auf die ständige Verschärfung des Konkurrenzkampfes, dem sich unsere österreichischen Betriebe im Zeichen der beginnenden europäischen Integration gegenübersehen, kommt der Beschaffung langfristiger Investitionsmittel eine entscheidende Bedeutung zu.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Abkommen eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen dieses Bürgschaftsabkommen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft soll eine Anpassung an die Verbesserungen bringen, die beim Karenzurlaubsgeld für arbeitslosenversicherungspflichtige weibliche Arbeiter und Angestellte durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 17/1962, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, erreicht wurden.

Die Abänderung der Vorschriften über das Karenzurlaubsgeld durch das bereits zitierte Gesetz macht eine Anpassung der Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 erforderlich. Es soll damit sichergestellt werden, daß die Ersatzleistung bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes auch dann weiter gebührt, wenn das Dienstverhältnis der Kindesmutter während des Karenzurlaubes aufgelöst wird.

Weiters wird durch die Erhöhung des monatlichen Freibetrages von 720 S auf 810 S für den Ehemann bei der Ermittlung der Höhe des Familieneinkommens eine Anpassung an die 13. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz erreicht.

Das Gesetz selbst besteht aus drei Artikeln, und zwar beinhaltet der Artikel I die notwendigen Abänderungen in den §§ 1, 2, 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98.

Im Artikel II wird die erforderliche Übergangsregelung für jene Fälle getroffen, in denen die Ersatzleistung eingestellt wurde, weil die Mutter ihr Dienstverhältnis während des Karenzurlaubes aufgelöst hat.

Artikel III regelt die Vollziehung.

Ich darf im übrigen auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verweisen. Der Nationalrat hat das Gesetz bereits beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 9. Juli 1962 mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich beauftragt,

dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bundesgesetz über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Anlässlich der Behandlung des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, haben der Nationalrat und der Bundesrat folgende Entschliebung gefaßt:

„Die Bundesregierung wolle Vorsorge treffen, daß für Heimatvertriebene, die nach dem 1. Juni 1954 in den Bundesdienst eingetreten sind, die gleichen Grundsätze gelten wie für die vor diesem Zeitpunkt in den Bundesdienst aufgenommenen Heimatvertriebenen. Ferner wolle die Bundesregierung vorsorgen, daß Bundesbeamten Dienstzeiten, die im Heimatstaat zurückgelegt wurden und die, wären sie in Österreich zurückgelegt worden, Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung darstellen würden, beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden.“

Die diesbezüglichen Vorschriften müßten auch auf Heimatvertriebene Anwendung finden, denen bereits solche Zeiten gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages angerechnet wurden.

Die vorstehenden Grundsätze sollen auch für die Behandlung der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler gelten.

Die Bundesregierung wird ersucht, an die Bundesländer mit der Anregung heranzutreten, in ihrem Gesetzgebungsbereich analoge Regelungen zu treffen.“

Auf Grund dieser Entschliebungen wurde das vorliegende Gesetz ausgearbeitet, das in erster Linie den Zweck hat, Vertriebenen und Umsiedlern, die nach dem 26. April 1945 Bundes-

beamte wurden, die in ihrem Heimatstaat in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten beitragsfrei für die Bemessung des Ruhegenusses anzurechnen.

Weiters wurde eine Regelung getroffen, daß jenen Personen, welche auf Grund früherer Anrechnungsbescheide bereits besondere Pensionsbeiträge entrichtet haben, diese Beiträge binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Anrechnungsbescheides rückzuerstatten sind.

Ferner wird festgestellt, daß Zeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes nur auf Antrag, der binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung des Bundesgesetzes an schriftlich bei der Dienstbehörde einzubringen ist, anzurechnen sind.

Im übrigen erlaube ich mir, auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hinzuweisen.

Der Nationalrat hat dieses Gesetz am 27. Juni beschlossen. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung vom 9. Juli 1962 mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960, vom 8. Dezember 1960 und vom 9. Juni 1961, betreffend die Abänderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, betreffend die Abänderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Österreich gehört bekanntlich seit dem Jahre 1955 dem Brüsseler Zollrat an. Dieser hat bei seinen letzten Tagungen in den Jahren 1960 und 1961 den Mitgliedstaaten unter anderem die Annahme einer Reihe von Abänderungen der unter dem Namen „Brüsseler Nomenklatur 1955“ bekannten Anlage zur „Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife“ empfohlen.

So wie für die meisten europäischen Zolltarife diene auch für das neue österreichische Zolltarifgesetz 1958 diese Nomenklatur als Basis.

Die vorliegenden Abänderungsvorschläge bezwecken keine grundsätzliche Änderung des bestehenden Zolltarifschemas, das sich in der Zwischenzeit in der Praxis bestens bewährt hat. Es wurden jedoch einige Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen der Nomenklatur notwendig, und außerdem sollen durch die vorliegende Novelle auch bestehende Auslegungsschwierigkeiten bei der Tarifierung behoben werden.

Die Abänderungen betreffen vor allem den Chemiesektor und eine Anpassung der beiden in französischer und englischer Sprache gehaltenen Originaltexte der „Brüsseler Nomenklatur 1955“, die nicht immer gleichlautend sind und daher zu einer unterschiedlichen Anwendung der Zolltarife geführt haben. Dazu kommen noch einige Druckfehlerberichtigungen.

Der Großteil dieser Abänderungen wurde vom Brüsseler Zollrat bereits am 16. Juni 1960 genehmigt und in Form einer Empfehlung allen Mitgliedstaaten zur Annahme übermittelt. Die Abänderungsempfehlungen vom 8. Dezember 1960 und 9. Juni 1961 sind gleichfalls in dieser Vorlage enthalten.

Gemäß Artikel XVI lit. c der „Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife“ tritt eine Änderung des Zolltarifschemas drei Monate nach dem Eingang der Zustimmungserklärungen aller vertragschließenden Teile beim belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kraft. Nach vorliegenden Berichten ist zu erwarten, daß die gegenständlichen drei Empfehlungen bis zum Herbst dieses Jahres von allen Vertragsstaaten angenommen und damit Ende 1962, spätestens Anfang 1963 in Kraft treten werden.

Gegen die Annahme der Abänderungsvorschläge bestehen keine Bedenken.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesen Abänderungsvorschlägen eingehend befaßt und mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen die vom Nationalrat beschlossene Annahme der Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*



**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Zollabkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Zollabkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Marberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Marberger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel hat im Juni 1961 das vorliegende „Zollabkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen“ genehmigend verabschiedet. Vom 8. Juni 1961 bis 31. März 1962 wurde dieses Abkommen auf weltweiter Basis zur Unterzeichnung aufgelegt.

Österreich hat dieses Abkommen durch seinen Bevollmächtigten, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Josef Stangelberger, unter dem Vorbehalt der Ratifikation am 30. Oktober 1961 unterzeichnet. Bis 31. März 1962 haben weitere 15 Staaten dieses Abkommen unterzeichnet, nämlich Australien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Iran, Italien, Kuba, Schweden, Spanien, die Schweiz und die Türkei unter dem Vorbehalt der Ratifikation, die Staaten Niger, Portugal und die Tschechoslowakei ohne Vorbehalt. Die Zentralafrikanische Republik sowie die Republik Madagaskar sind diesem Abkommen beigetreten.

Das Abkommen tritt gemäß Artikel 19 Abs. 1 drei Monate nach endgültiger Annahme durch fünf der hiezu berechtigten Staaten (Mitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates, der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen) völkerrechtlich in Kraft.

Die Anregung zur Ausarbeitung dieses Abkommens geht auf die Initiative der österreichischen Zollverwaltung zurück. Das Abkommen soll auch für österreichische Interessenten umfassende Erleichterungen auf dem zollrechtlichen und zollverfahrensrechtlichen Sektor einräumen. Für die in Österreich stattfindenden Ausstellungen, internationalen Messen und Kongresse wurden solche Zollerleichterungen Ausländern gewährt, und

so soll das Gegenrecht auch für österreichische Aussteller in den Staaten, die dem Abkommen beitreten, erreicht werden.

Die österreichische Zollverwaltung hat dem Technischen Komitee des Brüsseler Zollrates einen Abkommensentwurf als Diskussionsgrundlage vorgelegt. An der Ausarbeitung der endgültigen Fassung des Abkommens haben die internationalen Organisationen, insbesondere die ECE, die UNESCO sowie die Gemeinsame Kommission der Internationalen Handelskammer und des Internationalen Messeverbandes mitgearbeitet. Österreichs Vertreter beim Brüsseler Zollrat haben nach Anhören der interessierten Bundesministerien und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Ausarbeitung des Vertragstextes ständig mitgewirkt und auch den Vorsitz in der diese Materie bearbeitenden Arbeitsgruppe geführt.

Das Abkommen regelt zwei große Gebiete des Zollwesens, und zwar das Eingangsvormerkverfahren mit Waren, die zur jeweiligen Veranstaltung vorübergehend eingeführt werden, sowie die Gewährung der Eingangsabgabenfreiheit für genau umschriebene Warenkategorien, die im Einfuhrland endgültig verbleiben sollen.

Zur ersten Kategorie zählen jene Waren, die bei einer Messe oder einer Ausstellung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen, sowie das für die Ausstellungsstände erforderliche Konstruktions- und Dekorationsmaterial.

Die zweite Gruppe umfaßt kostenlos gelieferte und zur unentgeltlichen Verteilung bestimmte Warenmuster geringfügigen Wertes, bei Vorführung von Maschinen oder Apparaten vernichtete Testmuster, für Werbezwecke bestimmte Drucksachen, Kataloge, Prospekte und dergleichen. Ferner bleiben Arbeitsunterlagen eingangsabgabenfrei, die im Zusammenhang mit internationalen Konferenzen oder Kongressen verwendet werden.

Das Anwendungsgebiet dieses Abkommens umfaßt einen weiten Kreis internationaler Veranstaltungen kommerzieller, technischer, wissenschaftlicher, kultureller, religiöser und karitativer Art und ermöglicht die Zollbegünstigungen, die in der Praxis je nach Art der Veranstaltung notwendig werden.

Es ist auch für Österreich angezeigt, dieses Abkommen zu ratifizieren, damit auch österreichische Wirtschafts- und Kulturkreise in den Genuß größtmöglicher Zollerleichterungen bei den in Frage kommenden Veranstaltungen gelangen.

Die Interessen der Zollverwaltungen der einzelnen Länder sind im vorliegenden Ab-

kommen durch entsprechend gefaßte Bestimmungen gewahrt.

Das Zollabkommen tritt völkerrechtlich am 13. Juli 1962 in Wirksamkeit.

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, enthält schon die wesentlichen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens. Einige Bestimmungen dieses Abkommens haben jedoch gesetzändernden Charakter, so Artikel 4 Abs. 4, denn die Hemmung der Wiederausfuhrfrist im Falle der Beschlagnahme der vorübergehend eingeführten Waren findet sich im österreichischen Zollgesetz nicht.

Artikel 5 Abs. 1: Die in lit. b und c vorgesehenen Befreiungsbestimmungen finden in den österreichischen Rechtsvorschriften kein Gegenstück.

Artikel 6 Abs. 1: Diese Befreiungsbestimmungen sind in den österreichischen Rechtsvorschriften wenigstens zum Teil nicht vorgesehen.

Artikel 7: Auch diese Befreiungsbestimmungen sind wenigstens zum Teil in den österreichischen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.

Zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit bedarf das Abkommen gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch Nationalrat und Bundesrat. Der Nationalrat hat dem Zollabkommen in seiner letzten Sitzung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat den Beschluß des Nationalrates in seiner heutigen Sitzung in Beratung gezogen und mich ermächtigt, im Hohen Hause zu beantragen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock herzlich. *(Allgemeiner Beifall.)*

#### **7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1962: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Marberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Marberger:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Auch dieses Zollabkommen wurde vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel ausgearbeitet und im Juni 1961 genehmigt und verabschiedet. Der Schlußtermin für die Unterzeichnung wurde mit 31. März 1962 festgesetzt.

Für die Republik Österreich hat Sektionschef Dr. Josef Stangelberger vom Bundesministerium für Finanzen unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Weitere fünfzehn Staaten, und zwar die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien, Iran, Italien, Kuba, Schweden, Spanien, die Schweiz und die Türkei — diese alle unter dem Vorbehalt der Ratifikation — und Frankreich, die Tschechoslowakei, Niger, Norwegen, Portugal ohne Vorbehalt, haben dieses Abkommen unterzeichnet. Die Zentralafrikanische Republik und die Republik Madagaskar sind dem Abkommen beigetreten.

Das gegenständliche Zollabkommen bringt allgemeine Vorschriften über die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Berufsausrüstung, um auch unter anderem den internationalen Austausch von Fachkenntnissen und technischem Wissen zu erleichtern.

Die Initiative zur Ausarbeitung dieses Zollabkommens wurde von der Internationalen Handelskammer gegeben, die verschiedene Vorschläge dazu dem Brüsseler Zollrat und dem GATT unterbreitet hat. Das Ständige Technische Komitee, das die Vertreter der Zollverwaltungen der 29 europäischen und außereuropäischen Mitgliedstaaten des Brüsseler Zollrates umfaßt, hat sich mit diesem Entwurf befaßt und unter Mitwirkung der interessierten internationalen Organisationen, insbesondere des GATT, der UNESCO und der Internationalen Handelskammer den vorliegenden Abkommenstext ausgearbeitet.

Die von den Vertragsstaaten eingesetzte Expertengruppe, die unter österreichischem Vorsitz stand, hat den Abkommensentwurf dem GATT zweimal zur Begutachtung zugeleitet. Die Vertreter Österreichs haben nach Einholung der Stellungnahme der interessierten Bundesministerien und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an der endgültigen Fassung des Abkommens ständig mitgewirkt.

Das Zollabkommen umfaßt die für alle Arten von Berufsausrüstung gemeinsamen Bestimmungen über die vorübergehende Einfuhr — Eingangsvormerkbehandlung — der begünstigten Gegenstände (Artikel 2 bis 12) und drei Anlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden und Sonderbestimmungen für die verschiedenen Arten von Berufsausrüstung enthalten. So enthält die

Anlage A Vorschriften über die vorübergehende Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen für die Presse, den Rundfunk und den Fernsehfunk. Die Anlage B enthält Bestimmungen über die vorübergehende Einfuhr von Filmaufnahmegeräten. Die Anlage C enthält Bestimmungen über die vorübergehende Einfuhr von sonstigen Berufsgeräten, die nicht unter die Anlagen A und B fallen. Ein Staat ist aber nicht verpflichtet, alle drei Anlagen anzunehmen. Er hat vielmehr bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Abkommens oder beim Beitritt zu diesem Abkommen zu erklären, welche Anlage oder welche Anlagen für ihn verbindlich sind (Artikel 15 Abs. 5 des Abkommens).

In der österreichischen Ratifikationsurkunde wird unter Berufung auf den Artikel 15 Abs. 5 erklärt werden, daß alle drei Anlagen des Zollabkommens für Österreich verbindlich sind.

Außer einigen wenigen Bestimmungen hält sich das Zollabkommen im Rahmen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129. Die autonomen Rechtsvorschriften sind sogar in mancher Beziehung günstiger als jene des vorliegenden Zollabkommens. Nach Artikel 9 des Abkommens werden jedoch diese weitergehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Die im Artikel 4 des Abkommens vorgesehenen festen Wiederausfuhrfristen und die im Artikel 6 vorgesehenen neuen Befreiungsbestimmungen haben gesetzändernden Charakter. Das Abkommen bedarf daher nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat.

Der Nationalrat hat in seiner letzten Sitzung dem Zollabkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Beschluß des Nationalrates in seiner heutigen Sitzung befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1962)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 8. Punkt: Außenhandelsgesetznovelle 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Dr. Haberzettl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zur Novellierung des Außenhandelsgesetzes ist folgendes zu sagen: Der Außenhandel ist in Österreich grundsätzlich frei, doch erweisen sich aus allgemeinen wirtschafts- und handelspolitischen Gründen gewisse gesetzliche Beschränkungen als notwendig, und dabei ist insbesondere auf die Behandlung österreichischer Waren durch andere Länder, den Beschäftigtenstand, die Preisentwicklung im Inland und so weiter Rücksicht zu nehmen.

Das Außenhandelsgesetz wurde in den Jahren 1958, 1959 und 1961 abgeändert. Die Bundesregierung hat am 4. Juni 1962 neuerdings eine Novelle zur Abänderung dieses Gesetzes im Nationalrat eingebracht. Durch die Neufassung werden für die Ermessensentscheidungen der durchführenden Behörde Richtlinien gegeben, die bei der Vollziehung des Gesetzes zu beachten sein werden.

Da bestimmte Kunstdüngersorten, die preislich gestützt sind, bewilligungsfrei ausgeführt wurden, ist dem Bundesschatz beträchtlicher Schaden erwachsen. Daher sollen diese Kunstdüngerarten in der Ausfuhr bewilligungspflichtig sein.

Schließlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Bedarfsfalle für Waren jeder Herkunft auf das System der automatischen Lizenzierung überzugehen. Die Zollämter sollen ermächtigt werden, im vereinfachten Verfahren solche automatischen Lizenzen zu erteilen. Die Bewilligungslisten für die Ausfuhr und die Einfuhr werden dem neuen Text des Zollarifens angepaßt.

Im Handelsausschuß wurde ein Druckfehler berichtigt: In Z. 6 des Gesetzesbeschlusses hat es in der fünften Zeile statt „eingeführte“ richtig „eingefügte“ Tarifpost zu heißen.

Außerdem wurde in der Sitzung des Nationalrates am 27. Juni ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Ehgartner, Kostroun und Dr. van Tongel eingebracht, der die Gebührenfreiheit für Anträge auf Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen vorsieht.

Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung und des gemeinsamen Abänderungsantrages beschlossen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates in seiner heutigen Sitzung befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des

4578

Bundesrat — 191. Sitzung — 9. Juli 1962

Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz abgeändert wird (Mühlengesetz-Novelle)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Mühlengesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach langen Bemühungen der Mühlenindustrie, des Mühlengewerbes und anderer an einer Regelung interessierter Gruppen wurde am 1. Juli 1960 das Mühlengesetz, BGBl. Nr. 113, beschlossen. Es hat, dies kann man auf Grund der Arbeit des Mühlenkuratoriums feststellen, seine Aufgabe, die Mühlenwirtschaft zu sanieren, erfüllt.

Mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1961 hat jedoch der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen, die die Organisation des Mühlenkuratoriums betreffen, als verfassungswidrig aufgehoben. Die §§ 8 und 11 stehen nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes im Widerspruch zu Artikel 20 Abs. 1 zweiter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes; die Befugnisse des Ministeriums seien dadurch eingeschränkt.

Die nun vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Mühlengesetz-Novelle trägt diesen Forderungen Rechnung. Die übrigen Änderungen sind nur rein redaktioneller Art. Wünsche, die darüber hinausgingen, konnten, da nur eine kurze Frist bis zum 30. November 1962 eingeräumt wurde, nicht berücksichtigt werden.

Nach dem neuen Gesetz soll ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit, der Mühlenfonds, geschaffen werden. Ihm sollen die in Betracht kommenden Aufgaben übertragen werden.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz befaßt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zu Wort hat sich der Herr Bundesrat Appel gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Appel:** Hoher Bundesrat! Es liegt mir absolut fern, gegen das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu polemisieren, noch dazu wo die gegenständliche Novelle den materiellen Inhalt des Mühlengesetzes nicht ändert. Allerdings möchte ich es nicht verabsäumen, doch einige Worte über die Auswirkung eines Gesetzes zu sagen, das nun seit mehr als zwei Jahren in Wirksamkeit ist. Ich schicke voraus, daß unsere seinerzeit geäußerten Bedenken gegen das Gesetz in diesen zwei Jahren der Wirksamkeit des Mühlengesetzes keinesfalls beseitigt wurden.

Der Zweck des Mühlengesetzes war es ja, zu einer Sanierung der Mühlenwirtschaft in Österreich zu gelangen, und im wesentlichen besagt das Mühlengesetz, daß dies durch zwei Maßnahmen erreicht werden soll: einerseits durch eine freiwillige Stilllegung von Betrieben, um damit die Kapazität der österreichischen Mühlenwirtschaft zu beschränken, und um andererseits durch die Kontingentierung den Mühlen doch eine Existenzgrundlage zu sichern. Das sieht auf den ersten Blick vielleicht sehr verlockend aus. In der Praxis ist die Auswirkung allerdings etwas anders, und man kann ohne Übertreibung sagen, daß eine Maßnahme des Mühlengesetzes die andere Maßnahme aufhebt. Es entsteht eine unangenehme Wechselwirkung. Durch die Kontingentierung wurde erreicht, daß in nicht wenigen Mühlen Österreichs die Kapazität nur teilweise genützt ist, wodurch solche Betriebe praktisch genötigt sind, nicht den ganzen Monat hindurch zu arbeiten, wodurch eventuell sogar Mehrkosten für diese Betriebe entstehen. Das führt dann in der Praxis dazu, daß in solchen Mühlenbetrieben Investitionen, die vor Wirksamwerden des Mühlengesetzes vorgenommen wurden, sich praktisch nach Wirksamwerden dieses Gesetzes kaum amortisieren können. Wie soll sich eine Investition amortisieren, wenn die Kapazität solcher Betriebe nur zu 60 oder 70 Prozent ausgenützt ist!?

Andererseits ist durch das Mühlengesetz die Möglichkeit geboten, die es ja vor Wirksamwerden des Mühlengesetzes kaum gab, den gesetzlichen Höchstpreis für die Mahlprodukte zu erreichen — zweifellos eine Maßnahme, die geeignet ist, die Existenzgrundlage der Mühlenwirtschaft zu verbessern. Sie hat allerdings den großen Nachteil, daß dadurch Betriebe künstlich am Leben erhalten werden, die volkswirtschaftlich keine Existenzberechtigung haben. Warum sollen auch Mühlenbetriebe um Stilllegung ansuchen, wenn ihnen ein arbeitsloses

Einkommen garantiert wird beziehungsweise wenn ihnen ein Kontingent zugesichert wird, das ihnen immerhin, wenn auch in bescheidenem Rahmen, eine Existenzmöglichkeit bietet.

Wir haben uns heute im Ausschuß über die praktische Auswirkung des Mühlengesetzes unterhalten. Ich darf bei dieser Gelegenheit den Beamten des Handelsministeriums dafür danken, daß sie uns so rasch das notwendige Zahlenmaterial vermittelt haben. Durch die im Mühlengesetz gegebene Möglichkeit der Stilllegung wurde erreicht, daß seit Wirksamwerden des Mühlengesetzes — das geht aus den Zahlen des Handelsministeriums hervor — 53 Betriebe mit einer Vermahlungsquote von rund 2200 t stillgelegt wurden.

Wenn Sie den Tätigkeitsbericht des Getreideausgleichsfonds zur Hand nehmen, finden Sie, daß sich eigentlich trotz Wirksamkeit des Mühlengesetzes kaum eine Verringerung der Anzahl der Mühlen ergeben hat. Ich führe dies darauf zurück, daß ja allen Mühlenbetrieben Österreichs praktisch durch die Kontingentierung die Möglichkeit geboten ist, weiterzuarbeiten, wenngleich vielleicht die Existenz solcher Mühlen volkswirtschaftlich absolut nicht gerechtfertigt ist; das heißt praktisch, daß die vom Gesetz ins Auge gefaßte Beschränkung der Kapazität keinesfalls eingetreten ist und dadurch nur solche Betriebe eventuell zu Schaden kamen, die, wie schon erwähnt, an sich durch Investitionen eine viel größere Leistungsfähigkeit hätten, sie aber infolge der Kontingentierung nicht ausnützen können.

Das ist wohl einmalig, daß man einem Berufszweig in Österreich, ohne daß er eine Leistung erbringt, ein arbeitsloses Einkommen sichert. Ich habe schon bei der Beratung des Mühlengesetzes ausgeführt, daß ja mit dem gleichen Recht auch andere Wirtschaftszweige das gleiche für sich fordern könnten. Wo würden wir aber hinkommen, wenn wir auf so großzügige Art versuchten, eine Überkapazität abzubauen.

Wir haben schon seinerzeit dem Gesetz, wenn auch mit Vorbehalt, unsere Zustimmung gegeben, weil eine Versicherung der Mühlenwirtschaft vorlag, daß durch dieses Gesetz keinerlei preisverteuernde Maßnahmen, die sich auf den Konsumenten auswirken, eintreten werden. Wir hören aber nun schon seit längerer Zeit, daß eine Forderung seitens der Mühlenwirtschaft erhoben wurde, die darin gipfelt, daß ein Verpackungszuschlag eingehoben werden soll, der in der Praxis doch eine sehr wesentliche Verteuerung des Mehlspreises zur Folge hätte. Dieser Verpackungszuschlag scheint uns aus zweierlei

Gründen als Forderung der Mühlenwirtschaft erhoben worden zu sein. Aus den Zahlen, die dem Handelsministerium vorliegen und die man uns kurz vor Beginn der Haussitzung gab, entnehmen wir, daß die Mühlenbetriebe Österreichs eine Abgabe von insgesamt 9,115.000 S leisteten und an Stilllegungsbeiträgen 8,053.000 S aufgewendet wurden, somit praktisch noch ein Überschuß von über 1,000.000 S bestünde, der von volkswirtschaftlich kaum gerechtfertigten Betrieben gar nicht zur Stilllegung ihrer Betriebe in Anspruch genommen wurde. Allerdings möchte ich dabei auch einschränkend hinzufügen, daß aus dem Bericht des Getreideausgleichsfonds etwas abweichende Zahlen hervorgehen, genauso wie bei der Zahl der stillgelegten Betriebe, wo hier im Bericht des Getreideausgleichsfonds nur von 54 Betrieben die Rede ist.

Es ist aber die Vermutung naheliegend, daß vielleicht doch die Abgabe der Mühlenwirtschaft, auf Sicht gesehen, eventuell nicht ganz kostendeckend für jene Beträge ist, die aufgewendet werden müssen, falls etwa in nächster Zeit mehrere Betriebe um Stilllegung ansuchen und die Stilllegungsprämie ansprechen. Wir glauben, das ist der eine Grund dafür, daß plötzlich die Forderung nach einem Verpackungszuschlag in die öffentliche Diskussion geworfen wurde.

Andererseits aber ist sicherlich der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß man durch diesen Verpackungszuschlag jenen Mühlen, die ihre Kapazität infolge des Mühlengesetzes, infolge der Kontingentierung nicht nützen, so quasi ein Äquivalent in Form des Verpackungszuschlages bietet, um dadurch einen Teil der Minderkapazität auszugleichen.

Ich frage nun, ob dies der Sinn des Gesetzes ist! Schließlich stehen wir, von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, vor der Situation, daß die Konsumenten für ein Gesetz bezahlen sollen, das die Mühlenindustrie forderte und das die Konsumenten niemals wünschten! Hier ist absolut die Warnung berechtigt, daß man ein Gesetz nicht dazu benutzen darf, einer verschwindenden Minderheit unseres Volkes irgendwie auf Kosten der Konsumentenschaft ein Äquivalent zu geben für das, was durch das Gesetz blockiert wird.

Forderungen der Wirtschaft werden — und das ist selbstverständlich — Forderungen der Arbeitnehmer zur Folge haben, und es sitzt in diesem Hause wohl niemand, der annimmt, daß, wenn durch Forderungen der Wirtschaft Preissteigerungen eintreten — ob es sich jetzt heute um das Mehl oder morgen infolge Erhöhung des Produzentenpreises für Milch um die Milch handelt —, die Arbeitnehmerenschaft das ohne weiteres hinnimmt. Selbst-



verständlich kommen wir in diesen Teufelskreis der Preissteigerungen, die Lohnforderungen nach sich ziehen, aber beide Maßnahmen sind nicht dazu geeignet, jene Stabilität zu erzielen, um die sich alle verantwortlichen Kreise in unserer Republik, in unserem Staate redlich bemühen.

Ich möchte daher heute die Gelegenheit benützen, vor den Gefahren zu warnen, die eine solche Entwicklung nach sich zieht, und an die Mühlenwirtschaft den Appell richten, zu jenem Versprechen zu stehen, das sie vor Inkrafttreten des Mühlengesetzes gegeben hat, nämlich daß durch dieses Gesetz die Konsumenten durch keinerlei Preiserhöhungen belastet werden. *(Bundesrat Grundemann: Aber die 16 Groschen bei der Milchwirtschaft waren auch ein Versprechen!)* Wenn Sie von den 16 Groschen bei der Milch sprechen, so darf ich doch sagen, Herr Kollege Grundemann, daß es sich hier nicht um eine Vereinbarung *(Bundesrat Grundemann: Um was denn?)* in dem Sinne, wie Sie sie verstehen, handelt, sondern daß selbst der Herr Finanzminister erkennen mußte, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt durch eine preissteigernde Tendenz dem Konsumenten nicht noch eine zusätzliche Belastung zugemutet werden darf. *(Bundesrat Grundemann: So kann man es auch sagen!)* Schließlich würde ja die Frage der Molkereiarbeiterlöhne den geringsten Teil dieser 16 Groschen ausmachen, denn in Wirklichkeit geht es ja bei diesen 16 Groschen auch um die Käsepreisstützung, die für das zweite Halbjahr ebenfalls aus Budgetmitteln zu tragen sich der Herr Finanzminister bereit erklärt hat. *(Bundesrat Grundemann: Was bleibt ihm übrig, wenn die Löhne nicht gezahlt werden können!)*

Auf jeden Fall wollen wir bei dieser Gelegenheit feststellen, daß das Spiel sich immer dann wiederholt, wenn Arbeitnehmer auf Grund von Produktivitätssteigerungen eine bescheidene Erhöhung ihres Realeinkommens fordern: Man sieht gleich von Ihrer Seite aus die Wirtschaft bedroht und in Gefahr. Sie schweigen aber dann, wenn sehr entscheidende Preissteigerungen um diesen Index, den wir derzeit haben — er wurde wahrlich nicht ausgelöst durch Lohnforderungen der Arbeitnehmerschaft, sondern durch Undiszipliniertheiten der Wirtschaft ... *(Bundesrat Bürkle: Die Verstaatlichte ist ausgenommen bei der Wirtschaft!)* Hier sehen Sie ein Musterbeispiel dafür, wie der Appell des Herrn Vizekanzlers, die Lohnerhöhungen in der Metallindustrie nicht zu Preissteigerungen zu benützen, doch Erfolg hatte und die verstaatlichte Industrie trotz Lohnerhöhungen gleiche Preise beibehielt. *(Ruf bei der ÖVP: Das Defizit zahlt doch*

*das Volk!)* Sie sprechen vom Defizit der verstaatlichten Betriebe; vielleicht kann Ihnen der Herr Finanzminister — er hat das Haus schon verlassen — sagen, wie es mit dem Defizit der verstaatlichten Wirtschaft in Österreich in Wirklichkeit aussieht, und vielleicht kann er Ihnen sagen, daß er sehr froh ist, daß die aktive verstaatlichte Industrie jene Dividenden, die mit Jahresende fällig geworden wären, bereits im Juni vorausbezahlt hat! *(Beifall bei der SPÖ.)*

Wir Sozialisten sind für jede vernünftige Regelung sowohl auf dem Produktions- als auch auf dem Verarbeitungssektor *(ironische Heiterkeit bei der ÖVP)*, soweit dies im Interesse der Allgemeinheit gelegen ist. *(Ruf bei der ÖVP: Bei der Post!)* Ebenso entschieden erheben wir unsere Stimme, wenn Gesetze so verstanden oder so ausgelegt werden, daß sie lediglich zum unberechtigten Vorteil einer bescheidenen Minderheit unseres Volkes dienen.

Ich habe heute die Gelegenheit benützt, auf die Gefahren, die uns aus dem Mühlengesetz drohen, aufmerksam zu machen, und ich möchte nochmals den Appell an die Mühlenwirtschaft richten, nicht etwa unter der Umschreibung „Verpackungszuschlag“ eine weitere Preissteigerung auf dem sehr wichtigen Sektor des Mehlpriees vorzunehmen und dadurch nicht etwa jene Stabilität zu gefährden, um die sich alle verantwortlichen Kreise in unserer Republik redlich bemühen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Minister Dr. Bock gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Ich habe mich aus zwei Gründen zum Wort gemeldet: erstens weil ich fürchte, daß durch die Ausführungen meines Herrn Vorredners hier eine Problematik angedeutet wurde, die mit dem Gesetz nicht unmittelbar in Zusammenhang steht, und zweitens, weil ich als Handelsminister nicht schweigen kann, wenn hier vor dem Hohen Haus von der „Undiszipliniertheit der österreichischen Wirtschaft“ gesprochen wird.

Zunächst möchte ich feststellen, daß das Mühlengesetz, so wie es bisher war — ich glaube, das hat der Herr Vorredner gar nicht bestritten —, eine gute Wirkung gehabt hat. Es ist immerhin ein Ausleseprozeß eingeleitet worden, der infolge der Überbesetzung in der Mühlenwirtschaft notwendig war und ist, und da sich die Mühlenwirtschaft die Kosten dieses Ausleseprozesses selbst bezahlt, kann man es eigentlich nur als ein günstiges, beinahe möchte ich sagen, da und dort nachahmenswertes Beispiel hinstellen, wie man eben solche

in der Entwicklung notwendig werdende Ausleseprozesse durchführen soll.

Ich betone das deshalb, weil ich glaube, daß mein verehrter Herr Vorredner wahrscheinlich einen anderen Standpunkt einnimmt, wohl in einer anderen Frage, wo aber eigentlich dasselbe zur Diskussion steht. Es ist richtig, daß allerdings, ich sagte es schon, durch eigenes Aufbringen hier gewisse finanzielle Ausgleiche geschaffen werden, damit dieser Ausleseprozeß vonstatten gehen kann. Ich weiß nur nicht, ob mein Herr Vorredner auch einverstanden ist, wenn ich sage, wir sollen das gleiche zum Beispiel einmal beim österreichischen Kohlenbergbau machen. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Appel: Oder bei der Milchwirtschaft!*) Das ist ein typisches Beispiel dafür, auch dort haben wir eine ganze Reihe von Unternehmungen, die nicht mehr lebensfähig sind.

Ich bin der letzte, der sagen würde, deshalb müßte man alle Kohlengruben sperren, aber ein gewisser Ausleseprozeß wäre im Sinne dessen, was der Herr Vorredner von den Mühlen gesagt hat, wohl auch dort am Platze. Wir müssen also die Schuhe ungefähr mit gleichem Maße messen. Wir haben auch nach Beschluß der Regierung für den Kohlenbergbau ab dem nächsten Budget einen Förderungsbeitrag zur Verfügung zu stellen, wir haben für die Ausgleichsmaßnahmen gesorgt, der Unterschied liegt nur darin, daß die Mühlen in der glücklichen Lage sind, sich die Kosten dieses Ausleseprozesses selbst zu zahlen, während das bei der Kohle in sehr hohen Beträgen über das Budget gehen muß. Daß sich die Mühlen das selbst bezahlen, Herr Bundesrat, ist doch ganz klar, sonst wäre doch das Mehl teurer geworden. Es ist aber nicht teurer geworden. (*Bundesrat Appel: Es soll jetzt teurer werden!*) Und wenn hier — das ist das, was ich hier richtigstellen muß, weil es mit dem Gesetz nichts zu tun hat — die Frage des Verpackungszuschlages angeführt worden ist, dann muß ich sagen: Sie kennen doch sicherlich ganz genau die Begründung der Forderung auf Erhöhung des Mehlspreises. Es sind die gerade in dieser Sparte der Verpackung gestiegenen Lohnkosten. Die Müller haben das auch beim Herrn Innenminister sehr begründet. Der Herr Innenminister hat das sachlich gar nicht abgelehnt, man war nur allgemein der Meinung, wenn es möglich wäre, diese Mehrkosten erst zu Beginn des nächsten Jahres zu verrechnen, so wäre das mit Rücksicht auf die allgemeine Preisstabilität wünschenswert. Dieser Forderung haben sich die Müller in dankenswerter Weise angeschlossen.

Ich glaube auch, daß ich zweitens ein Wort zur sogenannten „Undiszipliniertheit der

Wirtschaft“ sprechen muß. Es wäre doch einmal wirklich sehr am Platze, daß man, wenn man von den unliebsamen Preissteigerungen, von der ständigen Erhöhung des Lebenshaltungskostenindexes spricht, bereit wäre, auch die wirklichen Ursachen dieser Entwicklung klar darzustellen. Ich spreche hier namens der österreichischen Wirtschaft, das ist schließlich meine ressortmäßige Aufgabe. Ich bitte sehr, mir den Unternehmer zu zeigen, der heute sogenannte unberechtigte Gewinne einsteckt. Ich bitte sehr, mir zu zeigen, in welcher Branche heute noch dick und fett, wie man so zu sagen pflegt, verdient wird. Sehen wir uns doch die Bilanzen an, Hohes Haus, dann muß man leider feststellen, daß dem nicht so ist. Da muß man feststellen, daß durch die ständig wachsenden Kosten nicht zuletzt durch eine sehr rasante Lohnbewegung in den letzten 18 Monaten die Gewinne immer kleiner werden (*Bundesrat Skritek: Dafür haben wir jedes Jahr ein paar Millionäre mehr!*) und viele Betriebe heute am Rand der Rentabilitätsgrenze stehen.

Hier ein offenes Wort zu dem, was der Herr Bundesrat wegen der „vorläufig verhinderten Preisregulierungen auf dem Metallsektor“ gesagt hat. Wir haben uns in der Paritätischen Kommission, der anzugehören ich die Ehre habe, bei der Genehmigung dieser Lohnbewegung auf dem Metallsektor auch sehr eingehend über die Preisfrage unterhalten. In der Unterkommission hat man sich natürlich auch die Bilanzen der in Frage kommenden, vor allem verstaatlichten Unternehmungen vorlegen lassen. Es war gar keine differente Auffassung darüber, daß, wenn man den notwendigen Gesetzen der Rentabilität gehorchen wollte, diese letzte Lohnerhöhung auf dem Metallsektor in den Gewinnspannen der betreffenden Unternehmungen nicht mehr zur Gänze untergebracht werden kann. An dieser Tatsache, Hohes Haus, ändert keineswegs die andere Tatsache etwas, daß von einer Verwaltungsstelle her gesagt wurde: Ihr dürft zunächst keine Preisanträge an die Paritätische Kommission stellen! Damit stellt man die Rentabilität in solchen Betrieben nicht her, sondern man verhindert höchstens, daß sie hergestellt wird!

Nun befürworte ich gar nicht Preiserhöhungen bei der Metallwirtschaft, das müssen die Leute selbst wissen; aber ich fürchte sehr, wenn wir uns dann die Bilanzen dieser Unternehmungen vorlegen lassen werden, werden wir sehen, um wieviel die Rentabilität gerade auf Grund der letzten Lohnbewegung zurückgegangen ist, ich will Ärgeres gar nicht voraussetzen und hoffen, daß es auch nicht eintritt. (*Bundesrat Guttenbrunner: Herr Mi-*

nister! *Wie schauen die Bilanzen der Konsumenten aus? Wie rentabel schaut es da aus?*) Ja, Herr Bundesrat, wir sind ja schließlich alle Konsumenten. Aber wenn wir etwas verbrauchen wollen, dann müssen wir es zuerst verdienen. Wir können zum Schluß nichts mehr verbrauchen, wenn wir in unseren Betrieben nicht mit einem entsprechenden Gewinn, sei es für den Privaten oder für den Staat als Unternehmer, arbeiten können. Denn dann stellt sich, allerdings mit einer Verspätung von einigen Wochen, Monaten oder meinetwegen auch von Jahren, der große Kladderadatsch ein. Wenn unsere Betriebe nicht mehr rentabel geführt werden können und wenn vor allem die großen Betriebe, die verstaatlicht sind, die hunderttausende Arbeiter beschäftigen, nicht mehr rentabel arbeiten können, dann taucht die Frage auf: Wer wird diese Leute beschäftigen, wenn keine entsprechenden Aufträge mehr da sind? Das ist das Grundproblem der ganzen Wirtschaft. *(Widerspruch bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Ich möchte nicht weiter polemisieren *(Ruf bei der SPÖ: Sie geben zu, daß Sie polemisieren!)*, ich hielt es — ich darf es wiederholen — für meine Pflicht, hier etwas richtigzustellen, wo die Thematik dieses vorliegenden Gesetzes etwas verwischt wird, und zweitens festzustellen, daß der Vorwurf von der Tribüne des Bundesrates über eine Undiszipliniertheit der Wirtschaft nicht unwidersprochen bleiben kann und darf. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Römer:** Ich danke.

**Vorsitzender:** Er verzichtet.  
Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 ergänzt wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Pitschmann:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. März 1962

ausgesprochene und am 13. Juni 1962 im Bundesgesetzblatt unter Nr. 149 kundgemachte Aufhebung des § 22 lit. f Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, erfolgte aus formalen Gründen.

Die im § 22 enthaltene Verfassungsbestimmung, daß gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an den Bundesgerichtshof (jetzt: Verwaltungsgerichtshof) nicht stattfindet, ist durch die Markenschutz-Novelle 1934 in das Markenschutzgesetz eingefügt worden. Im Jahr 1947 war das Markenschutzgesetz einschließlich der erwähnten Bestimmung nicht in Kraft; es wurde durch das Markenschutz-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 125/1947, „in der Fassung vom 13. März 1938 neuerlich in Geltung gesetzt“.

Die Verfassungsbestimmung des § 22 f Abs. 4 Markenschutzgesetz hätte aber nur durch ein Verfassungsgesetz wieder in Kraft gesetzt werden dürfen. Darin, daß dies durch das Markenschutz-Überleitungsgesetz, ein einfaches Bundesgesetz, geschehen ist, liegt die Verfassungswidrigkeit, die nun zur Aufhebung dieser Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof geführt hat.

Die im erwähnten § 22 enthaltene Regelung über die Abkürzung des Instanzenzuges hat sich bisher in der Praxis ausgezeichnet bewährt, sodaß kein sachliches Bedürfnis besteht, gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung in Markensachen ein weiteres Rechtsmittel einzuräumen.

Die aufgehobene Bestimmung enthielt zwei Vorschriften: Daß gegen die Beschlüsse der Beschwerdeabteilung (des Österreichischen Patentamtes) in Markenangelegenheiten kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig ist und daß gegen die Beschlüsse der Beschwerdeabteilung in Markenangelegenheiten keine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zulässig ist.

Durch die nun vorgesehene Bestimmung: „Gegen die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung findet ein weiterer Rechtszug nicht statt“, wird der bisherige Zustand insofern nur zum Teil gesetzlich saniert, als in Markenangelegenheiten kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Der Ausschluß der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist durch ein einfaches Bundesgesetz nicht möglich, weshalb sich die Regierungsvorlage wegen der ihr innewohnenden Dringlichkeit auf die vorgesehene Regelung beschränkt.

Im Zusammenhang mit internationalen Vereinbarungen, insbesondere in Anpassung an das Madrider Abkommen in seiner in Nizza erhaltenen Fassung, aber auch aus anderen



Gründen ist in naher Zukunft an eine weitere Novellierung des Markenschutzgesetzes gedacht. Da die hiezu notwendigen Vorarbeiten noch einige Zeit in Anspruch nehmen, konnten aber die hierfür notwendigen Gesetzesänderungen noch nicht in die vorliegende Novelle einbezogen werden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, gegen die vom Nationalrat beschlossene Ergänzung des Markenschutzgesetzes keinen Einspruch erheben zu wollen.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bundesgesetz über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes (Rotkreuzschutzgesetz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Rotkreuzschutzgesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Doktor Hertha Firnberg. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Dr. Hertha Firnberg: Hohes Haus! Ich habe Ihnen den Bericht über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes zu geben.

In Österreich sind der Name und das Zeichen des Roten Kreuzes bisher durch ein aus dem Jahre 1912 stammendes Gesetz, RGBl. Nr. 184, vor Mißbrauch geschützt. Dieser Schutz erstreckt sich auf die Gewährleistung der Erfüllung der Genfer Konvention vom Jahre 1906.

Seither wurden weitere vier Genfer Abkommen zum Schutz der Opfer des Krieges ratifiziert und sind gegenüber Österreich am 27. Februar 1954 in Kraft getreten.

Durch diese Weiterentwicklung, mit der sich auch der Anwendungsbereich des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes erweitert hat, ergab sich die Notwendigkeit, den Schutz dieses Namens und Zeichens durch eine neue innerstaatliche Rechtsvorschrift zu gewährleisten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung dieser Materie ist gegeben; dem Bund werden durch dieses Gesetz keine Kosten erwachsen.

Im einzelnen regelt der Gesetzesbeschluß folgende Materien:

In § 1 wird die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz als nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz im Sinne des Artikels 26

des I. Genfer Abkommens ausdrücklich anerkannt. Diese Anerkennung ist die Voraussetzung dafür, daß die Genfer Abkommen auf die genannte Gesellschaft Anwendung finden.

§ 2 stellt klar, welche Verwaltungseinrichtungen in Österreich als „Militärbehörde“ im Sinne der Genfer Abkommen gelten; es sind dies das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie die diesem nachgeordneten Dienststellen.

In § 3 bezeichnet das Gesetz die Bezirksverwaltungsbehörden als die zur Durchführung der Bestimmungen der Artikel 18 Abs. 2 bis 4, 20 Abs. 2 und 3, 21 und 22 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zuständigen Behörden, wobei bei Durchführung der Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 4 das Einvernehmen mit der Militärbehörde herzustellen ist.

Die §§ 4 und 5 enthalten als Kernstück des Gesetzes jene Verbotsnormen und Strafbestimmungen, die zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen im innerstaatlichen Bereich notwendig sind.

§ 4 enthält das Verbot, das Zeichen des Roten Kreuzes oder die Worte „Rotes Kreuz“ sowie die gleichbewerteten, namentlich angeführten Symbole und Benennungen entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen zu verwenden. Ferner enthält es bestimmte Verbote hinsichtlich der Verwendung des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft und schließlich Ausnahmebestimmungen zum Schutz erworbener Rechte von Wirtschaftsunternehmungen.

§ 5 legt die Sanktionen gegenüber Zuwiderhandelnden fest, wobei unterschiedliche Regelungen zwischen Personen, die dem Heeresdisziplinarrecht unterstehen, und den übrigen Personen getroffen werden.

§ 6 legt der Behörde die Verpflichtung auf, die Beseitigung mißbräuchlich verwendeter Rotkreuz-Zeichen zu veranlassen und schafft die Möglichkeit, gesetzwidrig bezeichnete Gegenstände für verfallen zu erklären.

Das Gesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft; sein Inkrafttreten setzt gleichzeitig das Gesetz vom 23. August 1912 außer Wirksamkeit.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, in dem der Gesetzesbeschluß heute besprochen wurde, hat mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Haberzettl gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Haberzettl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat das Gesetz über den Schutz des Roten Kreuzes in Österreich ohne Debatte verabschiedet. Ich glaube aber, daß es notwendig ist, über die Tätigkeit der größten Hilfsorganisation der Welt, des Roten Kreuzes, über seine segensreiche Tätigkeit seit über 100 Jahren in der Welt und in Österreich und über die Tätigkeit der vielen Millionen freiwilliger Helfer und Helferinnen einmal von der höchsten Stelle des Staates, vom Forum des Parlaments aus, zu sprechen.

Die Geschichte der Menschlichkeit ist so alt wie die Geschichte der Unmenschlichkeit. Überall dort, wo sich die Barbarei des Menschen in der schlechtesten, in der schlimmsten Weise austobte, finden wir auch leuchtende Blüten der Menschlichkeit. Wenn wir die großen Völker der Antike betrachten, so stellen wir fest, daß bei den Assyrern, Babyloniern und Ägyptern sehr viele Unmenschlichkeiten vorkamen. Wir wissen aber andererseits, daß das Volk der Perser eine erstaunlich hohe Ethik besaß und sein Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen schon damals alle Anerkennung verdiente. Schon im Jahre 550 vor Christus befahl König Cyrus, daß Ärzte seines Heeres auch die verwundeten Feinde pflegen sollen. Trotz dieser vereinzelt lichten Tatsachen bleibt das Gesamtbild der Kriegführung in der ganzen Antike dunkel und voller Grauen.

Die Römer stehen wohl zum gegebenen Wort, zur Unverletzlichkeit der Abgesandten und Geiseln, zur Heiligkeit der Asyle, sie schenken der Welt die Pax Romana, den römischen Frieden durch fünf Jahrhunderte, aber daneben finden wir Beispiele derartiger Grausamkeit, wie sie nur wenige Völker der Erde aufzuweisen haben.

Eine wesentliche Änderung trat ein, als das Christentum auftrat. Die Kirche bemühte sich, die Sklaverei abzuschaffen, die zügellosen Kriegssitten zu mildern, und verschiedene Konzile versuchten, eine Differenzierung in Kombattanten und Nichtkombattanten herauszuschälen und das Kriegsgeschehen zu begrenzen. So war es nach der Treuga Dei untersagt, den Feind am Sonntag anzugreifen, und dieses Verbot wurde später auf den Advent, auf Weihnachten, auf die Fastenzeit und auf Ostern ausgedehnt.

Durch das ganze Mittelalter hindurch zieht sich der Versuch, den Krieg nach Kräften einzuschränken, indem man das Erfordernis des „gerechten Krieges“ aufstellte. Hinter all diesen Bemühungen stand lediglich das

Bestreben, den Frieden zu erhalten; wenn schon Krieg, dann sollte die verantwortliche Leitung durch die Obrigkeit erfolgen, und es war die Absicht der Kriegführenden, Gutes zu fördern und Schlechtes zu verhindern. Dieser Einstellung des Mittelalters war es zu danken, daß Gewalttaten, wie Ausrottung ganzer Völker, Hinmorden von Kindern und Alten und Verschleppung, für viele Jahrhunderte verschwunden waren; ihr trauriges Wiedererwachen blieb erst unserer Zeit vorbehalten.

Das Rittertum\* hat dem Mittelalter ein entscheidendes Gepräge gegeben. Aber nach dem Ausgang des Mittelalters und mit dem Beginn der Neuzeit wurden die Kriege wieder grausamer. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Es kam zur Erfindung der Schußwaffen. Diese Erfindung ließ das Rittertum in den Hintergrund treten. An die Stelle der Ritter traten die Söldnerheere, die den Krieg führten, und diesen fehlte naturgemäß das hochentwickelte ritterliche Ethos.

Die Entdeckung der Neuen Welt brachte die Auseinandersetzung mit den Eingeborenen, wobei die Kolonisatoren oft in unmenschlicher Weise vorgingen. All das führte zu einer zunehmenden Verrohung der Kriegführung. Diese Entwicklung erreichte ihren Höhepunkt im Dreißigjährigen Krieg, der zur Zerstörung jeglicher Ordnung führte, ganze Landstriche entvölkerte und der Verödung preisgab.

Aus diesem Niedergang der Kriegführung suchte man in den nächsten hundert Jahren zu lernen. Man versuchte praktisch, die nichtkämpfende Bevölkerung von den Kämpfenden zu trennen und das Los der Verwundeten und Kriegsgefangenen zu verbessern. Wir finden damals schon den Abschluß gewisser Konventionen, die an die Genfer Konventionen erinnern. So schloß zum Beispiel bereits im Jahre 1581 die Stadt Tournay mit Fürst Farnese ein Auswechslungsabkommen, im Jahre 1673 wird zwischen Frankreich und den Generalstaaten die Freilassung der Ärzte, Chirurgen und des Sanitätspersonals ohne Lösegeld vereinbart, und 1689 schloß der Kurfürst von Brandenburg mit dem französischen König die Bonner Konvention, in der die Fürsorge für die Verwundeten, ihr Abtransport, die Verpflegung und die Versorgung mit Medikamenten geregelt wurden.

Auch andere Ansätze zur Verbesserung des Loses der Kriegsoffer gingen von Preußen, der Schweiz und den Vereinigten Staaten aus, und doch wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Leiden der Kriegsoffer immer größer. Im Krimkrieg starben noch 60 Prozent der Verwundeten.

Als im Jahre 1859 der Krieg mit Italien ausbricht und in der Schlacht von Solferino am 24. Juni sich Österreicher, Franzosen und Italiener in einer erbitterten Schlacht gegenüberstehen, decken am Abend dieses Tages 40.000 Verwundete das Schlachtfeld.

Ein junger Schweizer Bürger, Henri Dunant, wird Augenzeuge dieses Geschehens und ruft sofort Freund und Feind zur Hilfe auf. In seiner Schrift „Eine Erinnerung an Solferino“ schildert er nicht nur die Schrecken dieses Krieges, sondern macht auch praktische Vorschläge, „Gesellschaften zum Schutze der Verwundeten“ auf internationaler Basis zu errichten. Er fand in der „Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft“ verständnisvolle Menschen, die seine Gedanken aufgriffen und einen Fünferausschuß bildeten.

Im Jahre 1863 fand über Einladung dieses Komitees ein Kongreß statt, an dem Persönlichkeiten aus 17 Ländern teilnahmen. Dieser Kongreß stellte die Forderung auf, auch in Kriegszeiten gegenüber den Verwundeten Menschlichkeit zu üben, die Feldlazarette und Spitäler und das Sanitätspersonal der Armeen, die freiwilligen Helfer und die Verwundeten selbst als neutral, das heißt als unverletzlich zu erklären und für die geschützten Personen und Güter ein gemeinsames Kennzeichen zu bestimmen.

Im Jahre 1864 beschloß eine diplomatische Konferenz, die von der Schweizer Bundesregierung einberufen wurde, die erste Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten, die in den folgenden Jahren von allen wichtigen Mächten ratifiziert wurde. Geschützt sind nach dieser Konvention verwundete oder kranke Soldaten, Ärzte, Sanitätspersonal und Feldprediger sowie die Gebäude, in denen die Verwundeten untergebracht sind. Als Kennzeichen, das den Schutz und die Hilfe verbürgt, wurde zu Ehren der Schweiz das in den Farben umgestellte eidgenössische Wappen, das rote Kreuz auf weißem Grund, gewählt.

Das „Genfer Komitee der Fünf“ hat sich nach Abschluß der Genfer Konvention als „Internationales Komitee vom Roten Kreuz“ konstituiert und sah seine Aufgabe darin, in Kriegszeiten als unparteiische Instanz für den Schutz der Kriegsoffer einzustehen. In dieses Komitee kommen keine anderen Menschen als nur Schweizer Bürger, keine Ausländer, und dieses Komitee wird von allen Staaten der Welt als die einzige Institution anerkannt, die mit allen Staaten über die Fragen der Kriegsgefangenen und über alle Fragen der Opfer verhandeln kann.

In beiden Weltkriegen hat sich dieses internationale Komitee der Kriegsgefangenen

angenommen, es hat durch Delegierte die Lager besucht, in Genf eine zentrale Auskunftsstelle eingerichtet, die Millionen Botschaften zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen vermittelte. 36 Millionen Liebesgaben-Pakete wurden verteilt, und für die Unterstützung der Zivilbevölkerung wurden 500 Millionen Schweizer Franken ausgegeben — im Ungarn-Konflikt waren es allein 80 Millionen Schweizer Franken. Mehrere hunderttausend Familien, die der zweite Weltkrieg auseinanderriß und in verschiedene Länder zerstreute, wurden wieder vereint. Die schon erwähnte Zentralstelle für Kriegsgefangene hat eine Suchkartei eingerichtet, in der 45 Millionen Karten Auskunft über 25 Millionen Menschen geben.

Auf Grund der Beschlüsse des Kongresses von 1863 und der ersten Genfer Konvention entwickelte sich in den folgenden Jahrzehnten jene Organisation der Hilfsbereitschaft, die wir „Internationales Rotes Kreuz“ nennen. In allen Staaten entstanden nationale Rotkreuz-Gesellschaften. In Österreich wurde bereits im Jahre 1859 in Wien der „Österreichische Patriotische Hilfsverein“ gegründet, der das österreichische Rote Kreuz nach außen repräsentierte. Im Jahre 1864 wurden ähnliche Vereine in den Kronländern gegründet, und im Jahre 1880 schlossen sich alle Hilfsvereine zu einem Gesamtverband unter dem Namen „Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz“ zusammen.

Heute ist das Rote Kreuz eine Weltorganisation, der 84 nationale Gesellschaften mit 127 Millionen Mitgliedern, Helfern und Helferinnen angehören, die in der „Liga der Rotkreuz-Gesellschaften“ zusammengeschlossen sind.

So wie die Rotkreuzorganisationen mit der Entwicklung der Bedürfnisse Schritt gehalten haben, ist auch die Genfer Konvention von 1864 den Verhältnissen angepaßt und durch neue Abkommen ergänzt worden. So wurde im Jahre 1899 die Konvention auf die Verhältnisse des Seekrieges ausgedehnt; das war die zweite Konvention. Aus der Haager Friedenskonferenz von 1907 ging das Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges hervor, das unter anderem auch die humane Behandlung der Kriegsgefangenen gebot.

Die Genfer Abkommen wurden im ersten Weltkrieg von 1914 bis 1918 einer schweren Probe unterzogen. Die zahlreichen Erfahrungen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz damals machte, veranlaßten es, unmittelbar nach diesem Krieg Vorschläge für eine Neufassung zu unterbreiten. Insbesondere erwies sich das Kriegsgefangenenrecht als sehr ergänzungsbedürftig.

Im Jahre 1929 beschloß eine vom Schweizer Bundesrat einberufene diplomatische Konferenz das dritte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, dem 42 Staaten beitraten.

Leider scheiterten im Jahre 1941 alle Versuche des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die damalige deutsche Reichsregierung und die Regierung der Sowjetunion zur Unterzeichnung des dritten Genfer Abkommens zu bewegen. Daher genossen Millionen von Kriegsgefangenen und Soldaten während dieses Krieges nicht den Schutz des Roten Kreuzes, nicht den Schutz der Genfer Konventionen. Wir wissen, welch unsägliches Leid daraus entstand, und wir leiden heute noch an den Folgen der Nichtunterzeichnung durch diese beiden Staaten.

Der zweite Weltkrieg hat aber auch den totalen Krieg gebracht, der auch die Zivilbevölkerung in das Kriegsgeschehen mit hineinriß. 1949 trat über Einladung der Schweiz eine weitere diplomatische Konferenz zusammen, welche nicht nur die schon in Kraft stehenden Genfer Abkommen einer gründlichen Revision unterzog, sondern auch ein viertes Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten abschloß, in dem die an den Feindseligkeiten nicht beteiligten Zivilpersonen geschützt und die Staaten verpflichtet werden, die Person, die Ehre, die Sitten, die religiöse Überzeugung und die Würde der Frau zu achten.

Nur wenige völkerrechtliche Verträge sind so bekannt wie die Genfer Rotkreuz-Abkommen. Ihr Sinn ist es, der Menschlichkeit unter allen Umständen auch in Kriegszeiten Raum und Geltung zu verschaffen. Der Schutz des Menschen als solcher, mag er Verwundeter oder Kranker, Schiffbrüchiger, Kriegsgefangener oder hilfsbedürftige Zivilperson, Opfer des Krieges sein, ist die alleinige und ausschließliche Aufgabe dieser Abkommen.

Diese vier Abkommen sind nach verfassungsmäßiger Genehmigung durch den Nationalrat vom Bundespräsidenten ratifiziert worden und am 24. Feber 1954 in Kraft getreten. Name und Zeichen vom Roten Kreuz sind, wie die Berichterstatterin ausgeführt hat, durch das Gesetz vom 23. August 1912 vor Mißbrauch geschützt. Dieser Schutz bezieht sich aber nur auf alle sich aus der Genfer Konvention vom Jahre 1906 ergebenden Verpflichtungen. Seither wurden in den Konventionen die Verpflichtungen bedeutend erweitert, was auch eine Erweiterung des Anwendungsbereiches, des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes mit sich gebracht hat, sodaß eine neue innerstaatliche gesetzliche Regelung notwendig war. Die

gegenständliche Vorlage trägt dem Rechnung.

Das Gesetz anerkennt die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz als die nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiete der Republik Österreich. Sie hat die aus dem Genfer Abkommen sich ergebenden Aufgaben in Friedens- und in Kriegszeiten durchzuführen. Das Österreichische Rote Kreuz übt satzungsgemäß nur solche Tätigkeiten aus, die den Grundsätzen der internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechen.

Zunächst ging die österreichische Gesellschaft nach ihrer Gründung im Jahre 1880 an die Ausgestaltung der sanitären Vorbereitungen für den Kriegsfall, die Ausrüstung von Blessiertenkolonnen und Feldspitälern sowie die Anschaffung von Verbandspäckchen — eine Sache, die uns heute selbstverständlich ist, die aber damals eine zeitgemäße Forderung der aufkommenden antiseptischen Wundbehandlung war.

Im Okkupationsfeldzug hat sich das Rote Kreuz bestens bewährt. Der Ausbruch des Balkankrieges und die Hilferufe der im Kampf stehenden Staaten an das Österreichische Rote Kreuz veranlaßten dieses, reich ausgestattete Hilfsmissionen unter Führung von Militärärzten nach Montenegro, Serbien, Albanien und die Türkei zu entsenden.

Der im Juli 1914 ausgebrochene Weltkrieg stellte an das Rote Kreuz die höchsten Anforderungen. Nur einige Zahlen sollen den Riesenumfang der Leistungen veranschaulichen. Von all dem, was das Rote Kreuz damals vollbrachte, erwähne ich die Aufstellung von zwei Feldspitälern, fünf Epidemiespitälern und zwölf Sanitätseisenbahnzügen; sechs Seehospitalschiffe unterstützten den Sanitätsdienst der Armee im Kriegsgebiet. Im Hinterland waren es 876 Sanitätsanstalten mit 94.867 Betten. 8,480.000 Kranke und Verwundete wurden von den Transporteinrichtungen des Roten Kreuzes befördert, 1,316.000 Militärpersonen in den Rotkreuzspitälern ärztlich behandelt. Soweit die Tätigkeit des Roten Kreuzes in der Militärsanitätsfürsorge.

Aber noch vor der Jahrhundertwende haben die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften Aufgaben über ihren ursprünglichen Aufgabenbereich hinaus entwickelt. Aus der Sanitätshilfe für die verwundeten und kranken Militärpersonen hat sich die Fürsorge für alle Opfer des Krieges entwickelt: für Kriegsgefangene, Internierte, deportierte Zivilpersonen, für Evakuierte, Obdachlose, für Flüchtlinge, für Heimatvertriebene.

Die Entwicklung der Rotkreuz-Arbeit in Kriegszeiten hat zu einer entsprechenden Ausweitung im Frieden geführt. Die um das Rote Kreuz gescharten und in Notzeiten erprobten Kräfte wollten und sollten nicht brachliegen, sondern sich weiterhin in der Erfüllung humanitärer Aufgaben bewähren. So entfaltete sich die Friedensarbeit der Rotkreuz-Gesellschaften, ihr Hilfswerk für Kranke, Verletzte, Verunfallte, Gebrechliche, für Greise und Kinder.

Diese medizinisch-soziale Friedensarbeit wurde durch das Jugendrotkreuz erweitert, das die jungen Menschen im Alter von 10 bis 18 Jahren zum Helfen und Dienen bereit und fähig machen und zudem die Verständigung und Freundschaft zwischen der Jugend aller Nationen fördern will. Über hundert Millionen Buben und Mädels sind im Roten Kreuz vereint. Das Rote Kreuz kennt keinen Unterschied in der Hautfarbe, es fragt nicht nach politischer Gesinnung, nicht nach dem Glaubensbekenntnis, es sieht in jedem Hilfsbedürftigen nur den Bruder Mensch.

Seit vielen Jahrzehnten arbeiten die neun österreichischen Rotkreuz-Landesverbände auf dem Gebiet des Krankentransportes und des Rettungsdienstes vorbildlich. Allein im letzten Jahr haben sie mit ihren 229 Rettungstellen 4.385.290 Menschen Hilfe geleistet. 576 Krankenwagen standen Tag und Nacht bereit, um Kranken und Verletzten beizustehen. 9417 Männer und 3486 Frauen haben als aktive freiwillige Helfer und Helferinnen ihre Freizeit und Nächte geopfert, um Hilfe leisten zu können. 13 Millionen Kilometer haben die Sanitätskraftwagen im letzten Jahr zurückgelegt. Tausende Menschen haben auch die Kurse des Roten Kreuzes besucht.

Der Krieg ist längst vorbei. Aber es tobt auf unseren Straßen eine Schlacht, die nie enden wird, solange es Menschen gibt und die Mechanisierung und die Motorisierung ihren Fortschritt hält und tausende und aber tausende Menschen täglich schwer verletzt werden. Hier spielt das Blut als kostbarste Medizin eine große Rolle. Deshalb wurde auch im Jahre 1951 der freiwillige Blutspendedienst eingeführt, der jetzt schon zehntausenden Menschen durch das Blut freiwilliger Spender das Leben erhalten oder die Gesundheit wiedergegeben hat.

Das Rote Kreuz ist auch für Katastrophen gerüstet. Zehn vollständig eingerichtete Notspitäler mit je 100 Betten stehen bereit. 25 mobile Erste Hilfe-Stationen sind für den Ernstfall ständig in Bereitschaft. Sogar eine Atomschutztruppe mit Strahlenmeßgeräten und allem Zubehör ist bereits aufgestellt. Wasser-

filtergeräte und große Wasserbehälter sind vorhanden, wenn bei Überschwemmungen die Brunnen oder Wasserreservoirs verseucht werden. Mobile Feldküchen können sofort Tausende von Menschen ausspeisen. Kurz und gut, das Rote Kreuz denkt an alles.

Aber noch ist das Werk des Roten Kreuzes und der Genfer Konventionen nicht vollendet. Die Friedensarbeit schreitet voran und scheint unentbehrlicher denn je. Vor allem aber ist es die Gefahr des Krieges und der Wettlauf der Rüstung mit ihrer wachsenden Zerstörungskraft, die das Rote Kreuz vor eine fast erdrückende Aufgabe stellen. Ein kommender Krieg droht ja auch die Helfer mit in den Abgrund zu ziehen.

Es gibt aber Gott sei Dank in der Welt und in Österreich noch Tausende von Menschen, die von Idealismus, von Einsatz- und Opferbereitschaft beseelt sind und die sich trotz aller Gefahren nicht davon abschrecken lassen, den Menschen, wenn sie in Not sind, zu helfen.

Die Rotkreuzleute werden noch bewußter und beharrlicher für den Frieden unter den Menschen und Völkern dieser Erde wirken. Das vorliegende Rotkreuzgesetz bietet ihnen den internationalen Schutz. Ich glaube, der Staat Österreich kann und sollte auf seine freiwilligen Rotkreuzhelfer stolz sein und ihnen jegliche Unterstützung angedeihen lassen. *(Allgemeiner Beifall.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1962: Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1954 ergänzt wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Schober. Ich bitte, ihn zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Schober:** Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat eine Ergänzung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 vorgenommen. Dies geschah durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 in den § 36. Dieser § 36 regelt die Gebührenfreiheit für Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz. Die Ergänzung hat den Sinn, diese Gebührenfreiheit nicht nur auf Maßnahmen nach dem

Wohnbauförderungsgesetz 1954 zu beschränken, sondern sie auch auf die freiwilligen Maßnahmen der verschiedenen bestehenden Landeswohnbauförderungs- und Siedlungsfonds auszudehnen. Damit ist die Gleichstellung auf gesetzlicher Ebene hinsichtlich der Gebührenfreiheit bei der Wohnbauförderung hergestellt.

Diese Maßnahme liegt durchaus im Interesse der Länder und wird daher begrüßt. Ich bin daher ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden / Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/ Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Gegenstand dieses Berichtes ist die am 26. April 1962 paraphierte Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/ Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen, die der Nationalrat mit Beschluß vom 4. Juli 1962 verfassungsmäßig genehmigt hat. Sie stellt ihrem Sinne nach eigentlich nur eine Änderung beziehungsweise eine Erweiterung einer bereits bestehenden Vereinbarung dar, die unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und der in diesem Zusammenhang beiderseits geäußerten Wünsche vorgenommen worden ist.

Eine Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den

Austausch von Personenstandsurkunden besteht nämlich schon, sie wurde am 9. Dezember 1953 in Bern unterzeichnet, ist im Bundesgesetzblatt unter Nr. 164/1954 verlautbart und hat sich, wie den Erläuterungen zur diesbezüglichen Regierungsvorlage zu entnehmen ist, vor allem hinsichtlich der Bestimmungen über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen in der Praxis sehr bewährt.

Diese Bestimmungen wurden daher auch, und zwar im wesentlichen unverändert, in die Artikel 9 bis 14 des III. Abschnittes der vorliegenden neuen Vereinbarung übernommen.

Erheblich erweitert hingegen wurden in der neuen Vereinbarung die Bestimmungen über den Austausch von Personenstandsurkunden im II. Abschnitt.

Während hier in der alten Vereinbarung nur der gegenseitige Austausch von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden vorgesehen ist, sieht die neue Vereinbarung in den Artikeln 2, 3 und 5 unter anderem auch die Mitteilung der erfolgten Eintragung von Randvermerken zu den betreffenden Urkunden vor, wobei unter Randvermerken dieser Art zum Beispiel eine Annahme an Kindes Statt oder eine Namensänderung zu verstehen ist.

Zu bemerken ist hier noch, daß die Bestimmungen dieser Artikel eine Änderung des seit 1. Jänner 1939 gültigen Personenstandsgesetzes bedeuten.

Im II. Abschnitt regelt Artikel 4 die Übermittlung von Entscheidungen in Ehesachen, also bei Ehescheidungen, Ungültigkeitserklärungen von Ehen und dergleichen. Auch die hier für den österreichischen Standesbeamten statuierte Verpflichtung zur Übersendung der beglaubigten Abschriften der Eintragungen im Familienbuch bedeutet eine Änderung des Personenstandsgesetzes.

Artikel 6 regelt die Mitteilungspflicht im Falle der Legitimation eines Kindes.

Artikel 7 enthält die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht von Beurkundungen und Entscheidungen, die Personen betreffen, die neben der Staatsbürgerschaft des einen auch die Staatsbürgerschaft des anderen oder die eines dritten Staates besitzen, wobei Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem der beiden Vertragsstaaten hinsichtlich der Mitteilungspflicht den Angehörigen dieses Staates gleichgestellt werden.

Artikel 8 bestimmt, daß alle den II. Abschnitt dieser Vereinbarung betreffenden Urkunden mindestens monatlich dem zuständigen Konsulat zu übersenden sind, während früher teilweise eine Frist von drei Monaten bestanden hat.

Artikel 1 im I. Abschnitt bestimmt, daß Personenstandsurkunden / Zivilstandsurkunden des einen Staates zum Gebrauch im anderen Staate nicht nur wie bisher im Falle der Eheschließung, sondern allgemein keiner Beglaubigung mehr bedürfen, gleichgültig, für welchen Zweck sie benötigt werden.

Der IV. Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen. Artikel 15 besagt, daß die Vereinbarung vom 9. Dezember 1953 mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung vom 26. April 1962 außer Kraft tritt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Beschluß des Nationalrates befaßt. Ich habe in seinem Namen hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962 wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

#### 14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Holper. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Holper:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben uns heute mit dem Nationalratsbeschuß über die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zu befassen.

Die Erfahrungen bei den letzten bewaffneten Auseinandersetzungen der Völker haben gezeigt, daß dabei immer mehr Kulturgüter beschädigt oder vernichtet wurden. Kulturgüter haben meistens unersetzlichen Wert und sind für das kulturelle Leben der Völker unbedingt erforderlich.

Damit in Zukunft ein gewisser Schutz gegeben ist, ist es notwendig, daß schon in Friedenszeiten vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck sind am 14. Mai 1954 die Vertreter von 44 Mitgliedstaaten der UNESCO in Den Haag zusammengetreten und haben die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Konvention, ein Protokoll zu dieser Konvention sowie drei einschlägige Resolutionen unterzeichnet.

Diese Konvention lag bis 31. Dezember 1954 für alle zur Haager Konferenz eingeladenen Staaten zur Unterzeichnung auf. Von dieser Möglichkeit hat auch die Republik Österreich in offener Frist Gebrauch gemacht und ist dadurch Signatarstaat geworden. Für die Signatarstaaten tritt die Konvention drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft. Seit seiner Unterzeichnung ist das Abkommen für bisher 43 Staaten in Kraft getreten. Von den Signatarstaaten hat bisher unter anderen die Republik Österreich nicht ratifiziert.

Das vom Bundesministerium für Unterricht eingeleitete Vorverfahren, in welchem dem Bundeskanzleramt—Verfassungsdienst sowie den Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau, für Inneres, für Justiz und für Landesverteidigung und schließlich den Ämtern aller Landesregierungen Gelegenheit zu einer Stellungnahme geboten wurde, hat ergeben,

1. daß von keiner Seite Einwendungen gegen die Ratifikation der gegenständlichen Konvention erhoben worden sind, die ihrer Behandlung durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe der Republik Österreich entgegenstünden,

2. daß die Konvention gesetzändernden Charakter hat und ihre Ratifikation daher zu ihrer Gültigung der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf, auf dessen Genehmigungsbeschuß im Hinblick auf den auch verfassungsändernden Charakter der Konvention die Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz sinngemäß anzuwenden sein werden, und daß

3. nach dem Wirksamwerden der Konvention für den Bereich der innerstaatlichen Rechtsordnung die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu treffen sein werden.

Das Vertragswerk gliedert sich in drei Teile:

1. die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten selbst,

2. die Ausführungsbestimmungen für diese Konvention und

3. das Protokoll.

Die Ausführungsbestimmungen für diese Konvention sind in vielen Artikeln festgelegt. Ich verweise hiezu auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 15. Juni 1962.

Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung vom 4. Juli 1962 mit dieser Konvention befaßt und deren Ratifizierung beschlossen.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Beschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen,



gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Reichl:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir bei Behandlung der vorliegenden Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, die ihr Entstehen den Prinzipien der Vereinten Nationen und der Tätigkeit der UNESCO zu danken hat, einige Gedanken vom Standpunkt eines neutralen Staates zu entwickeln.

Es handelt sich hier um ein Übereinkommen, das zweifellos eine Einschränkung der nationalen Souveränität für den Unterzeichner bedeutet, aber es gibt Einschränkungen, die man gern auf sich nimmt, und solche, die man mit einem gewissen Widerwillen akzeptiert. Hier handelt es sich um eine völkerrechtliche Bindung, die aus dem Geiste der Grundsatphilosophie der Vereinten Nationen hervorgegangen ist, und dazu bekennen wir uns.

Man kann sich also den Bestimmungen über Sonderschutz und über die Überwachungsaufgaben oder über die militärischen Maßnahmen aus einer vernünftigen supranationalen Erwägung heraus beugen, wie es in der Präambel zum Ausdruck gebracht wird. Es ist der Geist der UNO-Charta, die am 26. Juni 1945 in San Franzisko unterzeichnet wurde, der aus dieser Konvention spricht.

Von den vier Hauptkommissionen, die damals von einer Auswahl der 850 Delegierten besetzt wurden, beschäftigte sich die erste mit der Grundsatzphilosophie und den allgemeinen Zielen der Organisation. Bereits in der Präambel wird zum Ausdruck gebracht, daß die Völker der Vereinten Nationen nicht nur entschlossen seien, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an die Würde und den Wert der menschlichen Person zu bekunden, sondern daß sie auch bereit seien, Verhältnisse zu schaffen, in denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen, die sich aus Verträgen und anderen grundlegenden Dokumenten des Völkerrechtes herleiten, gewahrt werden können. Als Hauptziel wird noch erwähnt, kommende Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, den sozialen Fortschritt zu fördern und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu schaffen.

Freilich war man damals noch der irrigen Meinung, daß es auf dieser Welt nur zwei Friedensstörer gebe: die Deutschen und die Japaner. Bald mußte man sich zu einer anderen Auffassung bekehren. Bald mußte man erkennen, daß es nicht darum gehen

kann, die Welt vor den besiegten Deutschen zu retten, sondern daß es darum gehen muß, die biologische und auch die kulturelle Substanz des gesamten Menschengeschlechtes zu erhalten. Es ging nun darum, jene Werte zu retten und zu erhalten, die der Mensch in einem 600.000 Jahre langen Entwicklungsprozeß geschaffen hatte.

Zu diesem Zweck wurde unter anderem auch die UNESCO, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kulturpflege, am 4. November 1946 geschaffen, die gewillt war, in sieben Arbeitsbereichen, wie Erziehung, Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Kulturpflege, Masseninformaton, technische Hilfe und Personenaustausch, auf das geistige Antlitz der Welt einen entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Aus der Arbeit der UNESCO und aus ihrem Geist ist auch die vorliegende Konvention hervorgegangen. Während die Deklaration der Menschenrechte im UNO-Bereich nur eine Erklärung geblieben ist — wie Sie wissen, ist diese Deklaration im Bereich des Europarates zu einer Konvention geworden —, handelt es sich hier bereits um ein Übereinkommen, also um eine völkerrechtliche Bindung. Die Konvention ist im Vergleich zur Deklaration bereits ein großer und bedeutender Fortschritt.

Allerdings ist eine gewisse Skepsis gegenüber Konventionen dieser Art mehr als berechtigt. Der Ablauf des geschichtlichen Geschehens hat uns seit Hugo Grotius, dem Schöpfer des europäischen Völkerrechtes, gelehrt, daß Konventionen am allerwenigsten in Kriegszeiten eingehalten werden. Meistens setzt sich das *ius belli*, das Kriegsrecht, über das *ius inter gentes*, das Völkerrecht, hinweg. Eine glänzende Ausnahme kennen wir aus der Geschichte, als Österreich nach Beendigung der Napoleonischen Kriege mit dem besiegten Frankreich Frieden schloß und den Besiegten als gleichwertigen Partner behandelte. Aber im allgemeinen werden Konventionen in Kriegen und auch nach deren Beendigung nur beschränkt eingehalten.

Das ist Tatsache, aber es wäre völlig falsch, würden wir Wirkung und Bedeutung von Konventionen völlig negieren. Gewiß ist es während des zweiten Weltkrieges trotz der Haager Abkommen von 1899 und 1907 und dem Washingtoner Vertrag von 1935 über den Schutz wissenschaftlicher Einrichtungen und geschichtlicher Denkmale nicht möglich gewesen, die Zerstörung von Monte Cassino oder des Zwingers in Dresden oder die Beschädigungen des Stephansdomes, des Kölner Domes, des Louvre und der Westminster Abbey zu verhindern. Aber ohn



völkerrechtliche Bindungen wäre wahrscheinlich noch viel, viel mehr passiert.

Wenn wir im Abschnitt I des Protokolls, das der Konvention angeschlossen ist, lesen, daß sich die Vertragschließenden verpflichten, die Ausfuhr von Kulturgut aus den von ihnen besetzten Gebieten zu verhindern, daß sie in ihr Gebiet eingeführtes Kulturgut in Gewahrsam nehmen und daß sie schon ausgeführtes Kulturgut zurückgeben, dann denken viele an die Ereignisse der letzten Jahrzehnte, und sie werden mit Recht skeptisch. Sie denken an den Bayrischen Hilfszug und daran, was nachher kam. Sie denken an die Uhra-Uhra-Imperialisten, und sie denken an jene Scharfschützen, die mit ihren Pistolen auf die roten Backen barocker Engel oder auf nackte Bäuche in goldenen Wandteppichen zielten.

Wir kennen aber auch Ausnahmen, und es gab auch in unserem Jahrhundert Soldaten, die sich so benahmen wie Napoleon, als er vor Goethe stand, der damals sein berühmtes Wort ausgesprochen hat: „Voilà, un homme!“ — Siehe da, ein Mensch! Es gab auch in den beiden Weltkriegen, und zwar auf beiden Seiten, noch sehr viele, bei denen die Moral des Völkerrechtes wirksam war.

Aus dieser Erwägung heraus ist es gerechtfertigt, wenn man versucht, durch diese Konvention den Geist des Völkerrechtes wirksam werden zu lassen.

Die Geschichte der Nachkriegszeit und die vielen Kriege, die in dieser Epoche geführt worden sind, haben uns gelehrt, daß völkerrechtliche Verpflichtungen in Kriegszeiten eine Notwendigkeit sind und daß sie viel an Grausamkeiten und Barbarei doch letzten Endes abwenden. Man muß sich nur vor Augen halten, daß eine Lokalisierung von einzelnen Kriegen und von einzelnen Auseinandersetzungen nach 1945 nur dadurch möglich war, daß eine überstaatliche Kraft und auch eine überstaatliche Moral anerkannt wurde.

Freilich ist die Frage berechtigt, ob eine solche Konvention auch bei einem allgemeinen Weltkrieg einen Sinn haben kann, oder ob sie letzten Endes nichts anderes ist als eine völkerrechtliche Friedhofsordnung.

Mit dem Glauben der Chinesen, die der Meinung sind, daß einige von ihnen auch einen Atomweltkrieg überleben werden, könnte diese Konvention wohl einen Sinn haben. Wenn man aber der Meinung ist, daß es nach einem Atomweltkrieg keine Menschen mehr geben wird, dann werden wohl auch Kulturgüter wie der Stephansdom, das Goldene Dachl, das Faßl von Nußdorf und die Schloßbergglesl von Graz oder das Mozarthaus in der Getreidegasse in Salzburg keinen Sinn mehr

haben, denn Einsteins geflügeltes Wort, wonach nach dem dritten Weltkrieg nur mehr mit Speer und mit Faustkeil gekämpft werden wird, dürfte bereits von der Entwicklung überholt sein; aber dafür bin ich nicht zuständig, darüber könnte Professor Thirring mehr sagen.

Es ist für unser Zeitalter wirklich sehr, sehr symptomatisch, wenn wir mit allen möglichen Schutzorganisationen operieren. Wir reden von Naturschutz, von Reservaten für Mensch und Tier, wir reden von Heimatschutz im Sinne von Heimatpflege, von der Rettung der nubischen Denkmäler in Ägypten und im Sudan und hier wieder vom Schutz kultureller Werte vor der Vernichtung durch den Krieg.

Das Korrelat zum Begriff Schutz ist Gefahr. Zweifellos sind viele Werte im Bereiche des Kulturellen, zu denen alle Ergebnisse der Wissenschaft, der Kunst und der Philosophie gehören, in Gefahr, sie sind es im Frieden und noch mehr im Krieg. Wenn UNO und UNESCO diese Gefahren einengen und bannen möchten, so muß es auch Aufgabe der Neutralen sein, diese Bestrebungen mit allen Mitteln zu unterstützen. Auch wenn die neutralen Staaten nie daran denken, einen Krieg führen zu wollen, so gilt auch für sie der Artikel 7 dieses Übereinkommens mit dem Hinweis, daß man den Mitgliedern seiner Streitkräfte schon in Friedenszeiten Achtung vor der Kultur und dem Kulturgut aller Völker einflößen soll. Gerade neutrale Staaten sollten niemals müde werden, darauf zu verweisen, daß sie es als ihre Aufgabe empfinden, der Idee echter Humanitas, echter Menschlichkeit zu dienen.

Eine besondere Bedeutung für neutrale Staaten hat auch der Artikel 9 der Ausführungsbestimmungen, wonach Neutrale die Aufgaben einer Schutzmacht übernehmen können, wenn einer der Konfliktparteien die Dienste einer anderen Schutzmacht nicht mehr zur Verfügung stehen. Hier könnten einem Neutralen schwere Aufgaben im Überwachungsdienst aufgelastet werden, denn es wird nicht leicht sein, zwischen zwei Armeen für die Durchsetzung von moralischen Grundsätzen, von moralischen Prinzipien eintreten zu müssen. In einer solchen Situation dem Recht zu dienen, das verlangt hohe Staatskunst im Sinne der Auffassung Schopenhauers, der einmal geschrieben hat:

„Das Recht an sich ist machtlos: von Natur herrscht die Gewalt. Diese nun zum Rechte hinüberzuziehen, sodaß mittels Gewalt das Recht herrsche, dies ist das Problem der Staatskunst.“

Die vorliegende Konvention enthält also eine Form der Rechtsordnung, die auch im

Kriege gelten soll. Sie enthält Prinzipien, denen wir die Zustimmung geben müssen, auch wenn wir in bezug auf Durchführung manchmal recht, recht skeptisch sind.

Wir wollen nur hoffen, daß wir diese Konvention niemals zu erproben brauchen. (*Allgemeiner Beifall.*)

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**15. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Neuer Text des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation (BGBl. Nr. 216/1957; gemäß Beschluß der V. Generalkonferenz)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Neuer Text des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Hagleitner. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Maria Hagleitner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über den Beschluß des Nationalrates, betreffend eine Statutenänderung der Internationalen Atomenergieorganisation, zu berichten.

Auf der V. Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation, die vom 26. September bis 5. Oktober 1961 stattgefunden hat, wurde eine Änderung der Statuten dieser Organisation angenommen, durch welche die Vertretung im Gouverneursrat eine Neuregelung erfuhr.

Da seit ihrer Gründung im Jahre 1957 die Mitgliederzahl der Internationalen Atomenergieorganisation von 51 auf 77 gestiegen ist, wurde damit die Frage einer aktiven Mitarbeit dieser neuen Mitgliedstaaten in den Organen der Organisation aktuell. Der sprunghafte Anstieg der Mitgliederzahl ist vor allem auf die Länder Afrikas und des Mittleren Ostens zurückzuführen. Diesem Umstand wurde in der Neufassung des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten Rechnung getragen.

Der Außenpolitische Ausschuß des Nationalrats hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1962 beraten und festgestellt, daß in der deutschen Übersetzung

gegenüber dem authentischen fremdsprachigen Text die Worte „in dieser Gruppe“ ausgelassen wurden, und vorgeschlagen, daß die genannten Worte in die deutsche Übersetzung, 10. Zeile, zwischen den Worten „Gouverneursrat“ und „stets“ aufgenommen werden.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1962 dem neuen Text des Artikels VI lit. A Ziffer 3 erster Satz der Statuten der Internationalen Atomenergieorganisation unter Berücksichtigung der angeführten Berichtigung der deutschen Übersetzung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

*(Die Berichterstatterin verliest den Wortlaut des vorliegenden Beschlusses und setzt fort:)*

Der Außenpolitische Ausschuß des Bundesrates hat sich in der heutigen Sitzung mit dem Beschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Es liegen keine Wortmeldungen vor. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.*

**16. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1962: Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 16. und letzten Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Wodica. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Wodica: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Artikel 1 Abs. 1 des vorliegenden Übereinkommens lautet: „Dieses Übereinkommen gilt für den Ersatz des Schadens, der durch den Zusammenstoß von Binnenschiffen in den Gewässern einer der Vertragsparteien den Schiffen oder den an Bord befindlichen Personen oder Sachen zugefügt wird.“

Das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Folgen von Schiffszusammenstößen in der Seeschifffahrt vom 23. September 1910 wurde von Österreich schon am 23. Jänner 1913 ratifiziert. Ein im Rahmen des Völkerbundes ausgearbeitetes Vertragswerk für die Binnenschifffahrt, das am 9. Dezember 1930 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, konnte nicht in

Kraft treten, da die erforderliche Anzahl von Staaten nie beiträt.

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa stellte in der Zeit von 1956 bis 1960 in einer besonderen Arbeitsgruppe für Binnenwasserrecht eine Neufassung des Übereinkommens vom 9. Dezember 1930 her.

Das neue Übereinkommen wurde am 15. März 1960 zur Unterzeichnung aufgelegt und bereits von mehreren Staaten, darunter auch von Österreich, unterzeichnet. Da das Übereinkommen in einigen Bestimmungen gesetzändernden Inhalt hat, wurde von der Bundesregierung am 22. Juni 1962 diese Vorlage im Nationalrat eingebracht.

Länderinteressen werden durch dieses Übereinkommen nicht betroffen.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich heute mit diesem Übereinkommen befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, Dienstag, den 10. Juli 1962, 10 Uhr 30, statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 18 Uhr 55 Minuten**